

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200395-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller und Oberrichter lic. iur. Wenker sowie Gerichtsschreiberin
MLaw Baechler

Urteil vom 26. Oktober 2021

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, vertreten durch Sonderstaatsanwalt
Dr. Jäger,
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **Gehilfenschaft zu grober Verletzung der Verkehrsregeln**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 31. August 2020 (GG190043)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Oktober 2019 (Urk. 33) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist einer strafbaren Handlung nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Oktober 2019 beschlagnahmte Gegenstand iPhone 8, mit Ladekabel (A011'956'131) wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Beschuldigten auf erstes Verlangen innerhalb von drei Monaten herausgegeben und ansonsten durch die Lagerbehörde (Lagerort: Bezirksgerichtskasse Dietikon) vernichtet.
3. Dem Beschuldigten werden als Genugtuung für die zu Unrecht erlittene Haft Fr. 200.00 aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Die Entscheidegebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger zusätzlich zur mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Oktober 2019 bereits überwiesenen Akontozahlung von Fr. 3'500.45 mit Fr. 6'512.65 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Berufungsanträge:

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland:

(Urk. 75 S. 3)

1. Der Beschuldigte **A.**_____ sei schuldig zu sprechen der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV sowie Art. 25 StGB.
2. Die erstandene Haft sei anzurechnen.
3. Der Beschuldigte sei zu bestrafen mit einer **Freiheitsstrafe von 7 Monaten** sowie einer **Busse von CHF 800.00**.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**.
5. Es sei eine **Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen** bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festzusetzen.
6. Es sei über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände zu entscheiden.
7. Es seien die Kosten für das Vor-, Haupt- und Berufungsverfahren dem Beschuldigten anteilmässig aufzuerlegen.

b) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ :

(Urk. 76 S. 2)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 31. August 2020 (GG190043) sei zu bestätigen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MwSt) zulasten des Staates.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Gegenstand der Berufung

1. Das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 31. August 2020 wurde den Parteien nach durchgeführter Hauptverhandlung am selben Tag mündlich eröffnet und im Dispositiv mitgeteilt (Prot. I S. 7 ff., 42 ff.). Die Vorinstanz verhandelte gleichzeitig mit dem vorliegenden Fall auch die von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) im gemeinsam geführten Untersuchungsverfahren erhobenen separaten Anklagen gegen die Mitbeschuldigten B._____ und C._____ (Urk. 25 und 29), welche zwar administrativ von der Erstinstanz in getrennten Verfahren geführt, jedoch von Anfang an und bis zur mündlichen Hauptverhandlung gemeinsam behandelt wurden (Prot. I S. 3 ff., 8 ff.). Die Staatsanwaltschaft meldete am 1. September 2020 Berufung an (Urk. 54), worauf die begründete Ausfertigung des Urteils (Urk. 61) den Parteien am 18. September 2020 zugestellt wurde (Urk. 60/1-2). Die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 28. September 2020 erfolgte rechtzeitig (Urk. 62). Der Beschuldigte verzichtete innert angesetzter Frist auf Anschlussberufung und verlangte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft legte auch in den Verfahren gegen die Mitbeschuldigten C._____ und B._____ Berufung ein, welche von der hiesigen Kammer unter den Verfahrensnummern SB200394 und SB200396 zusammen mit dem vorliegenden Fall verhandelt werden. Die Parteien der drei Verfahren wurden nach Terminrücksprache am 8. Februar 2021 zur gemeinsamen Berufungsverhandlung auf den 26. Oktober 2021 vorgeladen (Urk. 71). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 3 f.; Urk. 75 S. 3; Urk. 76 S. 2), und als Vorfrage im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO wurde von der Verteidigung die Verwertbarkeit der Videoaufnahme sowie mangels Gewährung der Teilnahmerechte die Verwertbarkeit sämtlicher Aussagen der beiden Mitbeschuldigten im Vorverfahren moniert (Urk. 74). Die vorfrageweise gestellten Anträge wurden abgewiesen, was den Parteien anlässlich der Berufungsverhand-

lung mündlich eröffnet und begründet wurde (Prot. II S. 6 f.; vgl. nachstehend, Erw. II.). Nach erfolgter Befragung der Beschuldigten in Anwesenheit ihrer amtlichen Verteidigungen (Prot. II S. 7 ff.) erweist sich das Verfahren als spruchreif.

2. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft ficht mit ihrer Berufung das vorinstanzliche Urteil in der Sache vollumfänglich an, weshalb auch die damit zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils, wie zum Beispiel die Nebenfolgen, vor allem der Zivilpunkt sowie Kosten- und Entschädigungsregelungen, aber auch Entscheidungen über Einziehungen, als angefochten gelten (vgl. dazu SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar [kurz: Praxiskommentar StPO], 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 399 N 18; HUG/SCHIEDEGGER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO [kurz: ZH Kommentar StPO], 3. Aufl. 2020, N 19 und 20 zu Art. 399; SPRENGER in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung [kurz: BSK StPO], 2. Aufl., Basel 2014, Art. 437, N 31 f.). Demzufolge ist das vorinstanzliche Urteil in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und vollumfänglich zu überprüfen.

II. Prozessuales

1. Konfrontationsanspruch / Teilnahmerechte

1.1. Anlässlich der Berufungsverhandlung rügte die Verteidigung erneut als Vorfrage im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO die Verwertbarkeit sämtlicher Aussagen der beiden Mitbeschuldigten im Vorverfahren mangels Gewährung der Teilnahmerechte (Urk. 74 S. 2). Zur Begründung führte sie aus, dem Beschuldigten A._____ hätten im Vorverfahren in Bezug auf die Einvernahmen der beiden Mitbeschuldigten die Teilnahmerechte gewährt werden müssen und es hätten Konfrontationseinvernahmen stattfinden müssen. Da der Beschuldigte zu keinem

Zeitpunkt auf seine Teilnahmerechte verzichtet habe, seien die Aussagen der beiden Mitbeschuldigten zu seinen Lasten nicht verwertbar (Urk. 74 S. 3). Die vorfrageweise gestellten Anträge der Verteidigung wurden abgewiesen, was den Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung mündlich eröffnet und begründet wurde (Prot. II S. 6 f.; vorstehend, Erw. I.1.).

1.2. Die Vorinstanz verneint in ihrer Urteilsbegründung die Verwertbarkeit der gestützt auf die Delegationsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. September 2018 von der Polizei durchgeführten Einvernahmen von

- B. _____ vom 23. Oktober 2018 (Urk. 5/1-2) und 24. September 2019 (Urk. 5/3) und von
- C. _____ vom 23. Oktober 2018 (Urk. 6/1) und 2. September 2019 (Urk. 6/2)

hinsichtlich allfälliger sich aus ihnen ergebenden, den Beschuldigten belastenden Aussagen. Sie erwägt, weder der Beschuldigte noch seine amtliche Verteidigung seien zugegen gewesen und sie hätten auch im Nachhinein keine Möglichkeit gehabt, ihre Teilnahmerechte zu wahren. Einer Verwertbarkeit zugunsten des Beschuldigten stehe jedoch nichts entgegen (Urk. 61 S. 5).

1.3. Die Staatsanwaltschaft macht in prozessualer Hinsicht zunächst geltend, die Einvernahmen der Beschuldigten seien vollumfänglich verwertbar, da die Teilnahmerechte der Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt verletzt worden seien. Sie hätten sich zu keinem Zeitpunkt gegenseitig belastet, weshalb eine Konfrontationseinvernahme nie erforderlich gewesen und seitens der Beschuldigten auch nie beantragt worden sei. Es sei ihnen stets Akteneinsicht gewährt worden, auch in Bezug auf die Einvernahmen der Mitbeschuldigten (Urk. 62 S. 2; Urk. 75 S. 7 f.).

1.4.

1.4.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1

lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 101 Abs. 1, Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 139 IV 25 E. 4.2 mit Hinweis). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 457 E. 1.6.1; 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1; Urteil 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.1).

1.4.2. Soweit die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO; Urteile 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.5; 6B_886/2017 vom 26. März 2018 E. 2.3.1; 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 141 IV 423; vgl. auch BGE 139 IV 25 E. 4.2 f.; je mit Hinweisen). Daraus folgt, dass die Parteien das Recht haben, bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft während deren Untersuchung durchführt, anwesend zu sein und Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; Urteile 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.5; 6B_128/2018 vom 8. Februar 2019 E. 2.2.2; je mit Hinweisen; 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 141 IV 423).

1.4.3. Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; je mit Hinweisen). Dies gilt auch betreffend die Einvernahme von Auskunftspersonen (Urteil 6B_1039/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss der Beschuldigte namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktori-

scher Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1 und E. 4.2; Urteil 6B_383/2019 vom 8. November 2019 E. 8.1.2, nicht publ. in: BGE 145 IV 470; je mit Hinweisen). Dies setzt in aller Regel voraus, dass sich der Einvernommene in Anwesenheit des Beschuldigten (nochmals) zur Sache äussert (Urteile 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2 mit Hinweis; 6B_886/2017 vom 26. März 2018 E. 2.3.2; 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017 E. 2.4; 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.7.3; 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3). Beschränkt sich die Wiederholung der Einvernahme aber im Wesentlichen auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen, wird es dem Beschuldigten verunmöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam wahrzunehmen. Nach der Rechtsprechung stellt im Übrigen das wörtliche Vorhalten unverwertbarer Aussagen eine unzulässige Verwertung im Sinne von Art. 141 Abs. 4 StPO dar (BGE 143 IV 457 E. 1.6.1; Urteile 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 6.1; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2; 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017 E. 2.4; 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.7.3; 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3).

1.4.4. Bei Einvernahmen in separat geführten Verfahren besteht nach der Rechtsprechung kein Anspruch auf Teilnahme nach Art. 147 StPO (BGE 141 IV 220 E. 4.5; 140 IV 172 E. 1.2.3). Der separat Beschuldigte hat in den abgetrennten Verfahren zudem nicht denselben Anspruch auf Akteneinsicht wie eine Partei (Art. 101 Abs. 1 StPO). Diese Einschränkung der Teilnahmerechte von Beschuldigten in getrennten Verfahren im Vergleich zu Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren ist vom Gesetzgeber implizit vorgesehen und hinzunehmen (BGE 140 IV 172 E. 1.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_23/2021 vom 20. Juli 2021 E. 3.3).

1.4.5. Angesichts der schwerwiegenden prozessualen Folgen einer Verfahrenstrennung im Sinne von Art. 30 StPO, durch welche dem Beschuldigten (bezogen auf Beweiserhebungen in den anderen Verfahren) auch das Verwertungsverbot von Art. 147 Abs. 4 StPO verloren geht, weil er insoweit keine Verletzung seines Teilnahmerechts geltend machen kann, ist nach der Rechtsprechung an

die Voraussetzungen einer Verfahrenstrennung ein strenger Massstab anzulegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_23/2021 vom 20. Juli 2021 E. 3.3 mit Hinweisen). Eine Verfahrenstrennung ist unter dem Gesichtswinkel des Anspruchs auf ein faires Verfahren bei mutmasslichen Mittätern und Teilnehmern insbesondere dann problematisch, wenn der Umfang und die Art der Beteiligung wechselseitig bestritten sind und damit die Gefahr besteht, dass der eine Mitbeschuldigte die Verantwortung dem andern zuweisen will. Belasten sich Mittäter und Teilnehmer gegenseitig und ist unklar, welcher Beschuldigte welchen Tatbeitrag geleistet hat, besteht bei getrennten Verfahren die Gefahr widersprechender Entscheide (Urteil des Bundesgerichts 6B_23/2021 vom 20. Juli 2021 E. 3.3 mit Hinweisen).

1.4.6. Gemäss Art. 389 Abs. 3 StPO ist die Rechtsmittelinstanz verpflichtet, auch von Amtes wegen für eine rechtskonforme Beweiserhebung und damit aus eigener Initiative für die nötigen Ergänzungen besorgt zu sein (BGE 143 IV 288 E. 1.4.2; Urteile 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.3.2 [zur Publ. vorgesehen]; 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.2). Bei Verletzung der Teilnahme-rechte der beschuldigten Person im bisherigen Verfahren kann sie gestützt auf diese Bestimmung die Verletzung der Beweisvorschriften durch die Einvernahme der Tatbeteiligten unter Wahrung des Teilnahme- und Konfrontationsanspruchs heilen (vgl. Urteil 6B_135/2018 vom 22. März 2019 E. 2.5).

1.5.

1.5.1. Im vorliegenden Fall wird den Beschuldigten B._____, A._____ und C._____ einerseits vorgeworfen, je als Lenker eines Fahrzeugs selbst eine grobe resp. eine qualifiziert grobe Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes begangen zu haben und andererseits wird den Beschuldigten B._____ und A._____ zusätzlich vorgeworfen, je durch das Filmen der betreffenden SVG-Verletzung mit dem Mobiltelefon Beihilfe zu diesen Verkehrsregelverletzungen begangen zu haben. Die Beschuldigten belasteten sich in casu nicht gegenseitig, das fragliche Fahrzeug gelenkt zu haben. Im Gegenteil blieb die Frage, wer welches Fahrzeug gelenkt hatte, unbestritten, so dass weder Umfang noch Art der den Beschuldigten zur Last gelegten Beteiligung wechselseitig bestritten war. So stützt sich denn sowohl die Untersuchung als auch die Anklage hauptsächlich auf die sicherge-

stellten Aufnahmen der Mobiltelefone, welche die Verkehrsregelverletzungen dokumentieren und woraus sich – zusätzlich zum ersten auf dem Mobiltelefon sichergestellten Foto – erst der Tatverdacht ergab (Urk. 1 S. 3; 3 S. 4 f.). Die Vorinstanz qualifiziert denn auch die private Videoaufnahme als entscheidendes Beweismittel (Urk. 61 S. 13), das sie dann jedoch bezüglich Dossier 1 (D.____-strasse E.____ [Ortschaft]) nicht verwertet, worauf noch zurückzukommen sein wird. Mithin war die Verfahrenstrennung nach Abschluss der Untersuchung vorliegend zulässig, zumal keine Gefahr bestand, dass sich die Beschuldigten die Verantwortung für die von ihnen begangenen Verkehrsregelverletzungen gegenseitig zuschieben.

1.5.2. Indem die drei Beschuldigten B.____ und A.____ sowie C.____ anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Gelegenheit hatten, den jeweils anderen Beteiligten Ergänzungsfragen zu stellen, da alle drei Verfahren zusammen verhandelt wurden, ist deren Recht auf mindestens einmalige persönliche Konfrontation während des Verfahrens (siehe vorstehend E.1.3.3.) gewahrt, so dass – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – sämtliche Aussagen der Mitbeteiligten B.____ und C.____ uneingeschränkt verwertbar sind.

2. Verwertbarkeit der Videoaufnahme

2.1. Anlässlich der Berufungsverhandlung rügte die Verteidigung zudem erneut als Vorfrage im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO die Verwertbarkeit der Videoaufnahme. Zur Begründung führte sie aus, der Beschuldigte A.____ habe die Videoaufzeichnung ohne das Wissen der beiden Mitbeschuldigten spontan, unbedarft und zu persönlichen Erinnerungszwecken aufgenommen, sodass eine unrechtmässige Datenbearbeitung im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz vorliege. Entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft liege kein verbotenes Aufstellen für ein Rennen auf der Gegenfahrbahn vor, weshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die hypothetisch rechtmässige Erreichbarkeit der Videosequenz als Ganzes zu verneinen sei. Zudem würden weder einfache noch grobe Verletzungen von Verkehrsregeln schwere Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO darstellen. Entsprechend falle die Interessenabwägung von Vornherein zuungunsten der Verwertung des rechtswidrig erlangten privaten Beweismittels aus.

tels aus und die aus der Videosequenz gewonnenen Erkenntnisse sowie sämtliche darauf basierenden Untersuchungen dürften nicht zu Lasten des Beschuldigten A._____ verwendet werden (Urk. 74 S. 3 f.). Die vorfrageweise gestellten Anträge der Verteidigung betreffend die Verwertbarkeit der Videoaufnahme wurden ebenfalls abgewiesen, was den Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung mündlich eröffnet und begründet wurde (Prot. II S. 6 f.; vorstehend, Erw. I.1.).

2.2. Die Staatsanwaltschaft macht im Wesentlichen geltend, es handle sich bei der Videoaufnahme bezüglich *Dossier 1* (D._____-strasse E._____) um eine rechtmässige private Videoaufnahme des Bruders des Beschuldigten B._____. Da eine Einwilligung sämtlicher Beteiligten vorliege, seien keine Persönlichkeitsrechte verletzt worden. Der Beschuldigte B._____ habe mit den anderen Beteiligten die Tat vorbereitet und A._____ habe nicht eine unbekannte Drittperson gefilmt, sondern die an der Tat Beteiligten selbst. Sie macht damit sinngemäss geltend, die von der Vorinstanz zur Persönlichkeitsverletzung angeführte Rechtsprechung sei hier nicht einschlägig. Ausserdem weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die Videoaufnahme hypothetisch rechtmässig hätte durch die Strafverfolgungsbehörden durch eine mobile oder stationäre Geschwindigkeitsmessung erlangt werden können. Durch eine Lasermessung wäre auch der ganze Ablauf gefilmt worden, inklusive Beschleunigung und Dauer der Fahrt, wobei Anlass für die Aufnahme das verbotene Aufstellen des BMW für das Rennen auf der Gegenfahrbahn gewesen wäre. Die Videoaufnahme sei daher strafprozessual verwertbar (Urk. 62 S. 3; Urk. 75 S. 8 ff.).

2.3. Die Vorinstanz geht in Bezug auf die Videoaufnahme in *Dossier 1* (D._____-strasse E._____) trotz ihrer Feststellung, dass der Beschuldigte B._____ freie Sicht auf das Handy seines hinter ihm fahrenden Bruders A._____ gehabt habe und grundsätzlich habe wahrnehmen können, dass er von hinten und der Mitte der Fahrbahn aus gefilmt worden sei, zumindest im Zweifel für den Angeklagten davon aus, dass B._____ nicht gewusst habe, dass er zum Zeitpunkt des Vorfalls gefilmt worden sei. Die Vorinstanz beurteilt die Filmaufnahme deshalb als heimlich erfolgt und gegen Art. 12 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) verstossend sowie mangels Rechtfertigung

tigungsgrund als rechtswidrig (Urk. 61 S. 7 f.). Da vorliegend eine einfache Tatbegehung und eine Fahrt auf einer Strecke von lediglich 75 Metern ohne konkrete Gefährdung anderer Personen gegeben sei, liege keine schwere Straftat im Sinne der Rechtsprechung vor, weshalb die Videoaufnahme und die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertet werden dürften (Urk. 61 S. 10 f.).

2.4.

2.4.1. Gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO dürfen Beweise, welche von den Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben worden sind, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Hat ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises ermöglicht, ist dieser gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre.

Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nach der Rechtsprechung nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und zudem eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei dieser Interessenabwägung sind dieselben Massstäbe anzulegen wie bei staatlich erhobenen Beweisen. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; 146 IV 226 E. 2; 146 I 11 E. 4.2; 143 IV 387 E. 4.4; 131 I 272 E. 4.1.2). Als schwere Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO fallen vorab Verbrechen in Betracht. Entscheidend ist indes nicht das abstrakt angedrohte Strafmass gewisser Tatbestände, sondern die Schwere der konkreten Tat aufgrund der gesamten sie begleitenden Umstände. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 147 IV 16 E. 6; 147 IV 9 E. 1.4.2). Rechtmässig von Privaten erlangte Beweismittel sind ohne Einschränkungen verwertbar (BGE 147 IV 16 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts

6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2; 6B_741/2019 vom 21. August 2019 E. 5.2).

2.4.2. Nach der Rechtsprechung stellen einfache und grobe Verletzungen der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 SVG als Übertretungen und Vergehen keine schweren Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO dar (BGE 146 IV 226 E. 4). Demgegenüber handelt es sich bei der Straftat der qualifiziert groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG um ein Verbrechen mit einem angedrohten Strafmaximum von vier Jahren Freiheitsstrafe. Damit ist nach der Rechtsprechung die Voraussetzung für die Annahme einer schweren Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO erfüllt (vgl. BGE 146 I 11 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2019 vom 17. August 2020 E. 1.4).

2.4.3. Das Erstellen von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum, auf welchen Personen oder Autokennzeichen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und lit. e DSGVO dar (BGE 146 IV 226 E. 3.1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 4 Abs. 4 DSGVO muss die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein. Die Missachtung dieses Grundsatzes stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 12 Abs. 2 lit. a DSGVO). Gemäss Art. 13 Abs. 1 DSGVO ist eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn kein Rechtfertigungsgrund – namentlich die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder das Gesetz – vorliegt (BGE 147 IV 16 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2019 vom 17. August 2020 E. 1.3). Das Recht auf Achtung des Privatlebens soll insbesondere verhindern, dass jede private Lebensäusserung, die in der Öffentlichkeit stattfindet, der Allgemeinheit bekannt wird. Der Einzelne soll sich nicht dauernd beobachtet fühlen, sondern in gewissen Grenzen selber bestimmen dürfen, wer welches Wissen über ihn haben darf und welche personenbezogenen Begebenheiten und Ereignisse seines persönlichen Lebens einer breiteren Öffentlichkeit verborgen bleiben sollen (BGE 147 IV 16 E. 2.2, übers. in Pra 110 [2021] Nr. 55).

2.4.4. Ist also ein Beweismittel von einer Privatperson unter Missachtung der im Datenschutzgesetz verankerten Grundsätze (Art. 12 DSGVO) erhoben worden, muss

in einem ersten Schritt geprüft werden, ob Rechtfertigungsgründe nach Art. 13 DSGVO vorliegen. Kann die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung durch einen Rechtfertigungsgrund beseitigt werden, ist das Beweismittel uneingeschränkt verwertbar. Ist das Beweismittel als rechtswidrig einzustufen, sind in einem zweiten Schritt die im Strafprozess massgebenden Voraussetzungen der Verwertbarkeit im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO zu prüfen (BGE 147 IV 16 E. 2.2, übers. in Pra 110 [2021] Nr. 55).

2.5.

2.5.1. Im Hinblick auf die Würdigung der Aussagen der Beteiligten ist vorab auf zeitliche Umstände hinzuweisen, die den Schluss nahelegen, dass gleichlautenden Aussagen nicht per se eine erhöhte Glaubhaftigkeit zuerkannt werden kann, da die Sicherstellung des Mobiltelefons von B._____ anlässlich einer Patrouillenkontrolle am 18. Juni 2017 erfolgt war (Urk. 3 S. 1; Urk. 11/1-2), die gleichzeitige Verhaftung und getrennte Befragung der Beschuldigten B._____, A._____ und C._____ dagegen erst am 23. Oktober 2018 stattfand (Urk. 3 S. 4). Somit liegt es – auch unter Berücksichtigung der jahrelangen Freundschaft bzw. der Verwandtschaft – nahe, dass sie sich in Bezug auf Befragungen im Zusammenhang mit Fotos oder Videos vom Mobiltelefon des Beschuldigten B._____, Autos betreffend, abgesprochen haben. Übereinstimmende Aussagen sind daher mit der gebotenen Zurückhaltung und Sorgfalt zu würdigen.

2.5.2. Aus den Aussagen der Beteiligten ergibt sich schlüssig, dass es für sie klar war, dass A._____ den Vorgang auf der D._____ -strasse in E._____ (Dossier 1) mit seinem Mobiltelefon filmt, wie nachstehend aufgezeigt wird:

a) Alle drei Beteiligten bestätigen unabhängig voneinander und übereinstimmend, dass man sich am fraglichen Tag im Sommer 2016 getroffen hatte und sich die Situation auf der D._____ -strasse in E._____ derart zutrug, dass sich B._____ mit dem BMW 328i auf der linken (Gegen-) Fahrbahn, C._____ im Porsche 911 rechts auf der korrekten Fahrbahn neben ihm und A._____ in seinem BMW 530 hinter den beiden eher mittig auf der Fahrbahn befand. Ebenfalls unbestritten blieb, dass B._____ und C._____ am ersten Fussgängerstreifen kurz angehalten haben und dass nachher beide von ihren Positionen je auf ihrer Fahrbahnseite mit

hoher Beschleunigung (bzw. "kurz Gas geben") losgefahren sind und so noch etwas weiter auf der D. _____-strasse Richtung F. _____-strasse fahren, wobei ihnen A. _____ ebenfalls auf seiner Position folgte (Urk. 5/1 S. 3, 5; Urk., 5/3 S. 5 f.[B. _____]; Urk. 6/1 S. 3 ff. [C. _____]; Urk. 7/1 S. 2 f., 5 [A. _____]) und das Geschehen mit seinem Mobiltelefon aufnahm (Urk. 7/1 S. 7). Aus dieser unbestrittenen Positionierung der Fahrzeuge, dem kurzen Anhalten vor dem ersten Fussgängerstreifen und dem in praktisch gleichbleibender Positionierung der drei Fahrzeuge auf der gesamten Breite der D. _____-strasse fortgesetzten Fahrt ist zu schliessen, dass diese Fahrweise und das Vorgehen in irgendeiner Art zuvor unter den Beteiligten besprochen worden sein muss, ansonsten nicht erklärbar ist, weshalb man sich für eine Absprache, wo man essen gehen will (dazu nachfolgend mehr), derart mit seinen Fahrzeugen auf einer Quartierstrasse aufstellt und in der eingenommenen Position weiterfährt.

b) A. _____ sagte in der Erstbefragung nach Vorhalt des Videos auf die Frage, warum er das gemacht habe, sie hätten die Autos gewaschen und Fotos gemacht; sie hätten gelacht und geraucht, dann seien sie gefahren (Urk.7/1 S. 3). Auf die Frage, weshalb gefilmt worden sei, gab er an: "Als Erinnerung, weil wir gewusst haben, dass es kein Rennen ist" (Urk. 7/1 S. 4 F/A 35). Sodann erklärte A. _____, er habe das Video nachher an seinen Bruder geschickt, aber veröffentlicht habe er es nicht (Urk. 7/1 S. 4 F/A 37-39). Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, es habe sich um ein illegales Strassenrennen gehandelt, sagte A. _____, es sei kein illegales Rennen gewesen, es sei gar kein Rennen gewesen, darum hätten sie auch ein Video gemacht als Erinnerung (Urk. 7/1 S. 6). Rund elf Monate später deponierte A. _____ von sich aus auf den Vorhalt, er habe die beiden anderen Lenker durch das Filmen in ihrem Tun bestärkt, dass diese nicht gewusst hätten, dass er filme. Er habe die Aufnahme seinem Bruder versendet, damit es diesem als Erinnerung bleibe (Urk. 7/2 S. 2 und 4). Er führt weiter aus, sein Bruder sei neben Herrn C. _____ herangefahren und anstatt zu telefonieren, hätten sie über die heruntergelassenen Fenster gesprochen, weil sie zusammen hätten essen gehen wollen (Urk. 7/2 S. 2 F/A 5). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte A. _____ aus, C. _____ habe damals den Porsche neu gekauft. Sie hätten dann das Auto gewaschen, und als Erinnerung für spätere Zeiten

habe er ein Video gemacht. Das Video sei für ihn gewesen, und zu einem späteren Zeitpunkt habe er es dann seinem Bruder geschickt. Er habe einfach ein Video machen wollen, weil die Autos so schön geblänzt hätten. B._____ und C._____ hätten nicht gewusst, dass er sie gefilmt habe (Prot. II S. 29 ff.).

Die ersten und tatnäheren Aussagen des Beschuldigten A._____ in Bezug auf die Videoaufnahme erscheinen authentischer und glaubhafter, da sich daraus die Motivation für das Filmen ergibt. Mehrfach und auch in späteren Einvernahmen bekräftigte er immer wieder, dass es sich bei diesem Vorgang nicht um ein Rennen gehandelt habe, und erklärte, dass sie solches nie tun würden, auch weil sie alle auf den Führerschein angewiesen seien (Urk. 7/1 S. 5 f.). Mithin erklärt er plausibel, dass die Filmaufnahme gerade deshalb gemacht wurde, weil sie davon ausgegangen waren, dass es kein Rennen war, was sie (Mehrzahl), mithin die Beteiligten, wussten. Das impliziert, dass alle Beteiligten darüber im Bilde waren, was als Strassenrennen gilt und dass ein Rennen illegal sowie auch das Filmen eines solchen verboten ist. Dass er in der zweiten Befragung fast ein Jahr später neu angibt, die beiden Beschuldigten B._____ und C._____ hätten nicht gewusst, dass sie gefilmt werden, erscheint vor dem Hintergrund der ersten und eindeutigen Aussagen, bei welchen A._____ noch von "wir" spricht und als Begründung für das Filmen darauf verweist, dass sie offensichtlich davon ausgegangen waren, nichts Illegales zu tun, weshalb auch gefilmt werden konnte und durfte, als reine Schutzbehauptung. Dies umso mehr, als ihm im Laufe des fortschreitenden Verfahrens aufgrund der Vorhalte klar geworden sein musste, dass das, was sie gemacht hatten, möglicherweise doch nicht erlaubt und straflos war. Es ist mithin auf die ersten glaubhaften Aussagen des Beschuldigten A._____ abzustellen.

c) Nachdem B._____ auf Vorhalt des Videos zu Dossier 1 in der ersten Befragung zunächst noch auf alle Fragen eine Antwort verweigert hatte (Urk. 5/2 S. 7 ff. [zeitlich erste Befragung bei der Polizei]), gab er am Abend desselben Tages zu, der Fahrer des auf dem Video ersichtlichen BMW 328i gewesen zu sein und bezeichnete auch die Mitbeteiligten namentlich. Er bestritt, dass es sich um ein Rennen gehandelt habe, sagte mangels entsprechender Fragen aber nichts über die Entstehung der Videoaufnahme aus (Urk. 5/1). Gegenüber der Staats-

anwaltschaft sagte er nur, er könne wegen dem Video nicht mehr sagen und sie, d.h. er und der Beschuldigte C._____, hätten nicht gewusst, dass sein Bruder ein Video aufnimmt (Urk. 5/3 S. 2 f.). Auf die Frage, wen er mit "wir" meine, sagte der Beschuldigte B._____ unter anderem: "Wir haben abgemacht für später und er (sc. C._____) ist losgefahren. Es hat keinen Zusammenhang, dass wir ein Video aufnehmen und dann beschleunigen" (Urk. 5/3 S. 3 F/A 11). Weiter antwortete er auf die Frage, wie das Video auf sein Mobiltelefon gekommen sei: "Da bin ich mir nicht ganz sicher. Mein Bruder schickte es mir, so wie ich mich erinnere. Es war als Erinnerung, weil Herr C._____ ein neues Auto hatte. Bei ihm zu Hause haben wir auch ein Foto gemacht, dies als Erinnerung" (Urk. 5/3 S. 3 F/A 14). Weiter sagte B._____ aus, auf dem Video sehe man, dass er am Beschleunigen gewesen sei und habe schauen können, ob es gut gewesen sei, um auf die rechte Seite zu kommen. Er habe keine Lust gehabt, in das Auto seines Bruders zu fahren. Er habe geschaut, dass er nicht in dessen Auto gefahren sei (Urk. 5/3 S. 6 F/A 29). Vor der Vorinstanz verneinte der Beschuldigte B._____, von der Aufnahme mit dem Handy durch seinen Bruder gewusst zu haben und gab an, er habe nicht in den Rückspiegel auf das hintere Auto geschaut, weil er mit dem Beschuldigten C._____ kommuniziert habe; was hinten gelaufen sei, habe er nicht beobachtet (Prot. I S. 14 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte B._____ erneut aus, er habe seinen Bruder nicht wahrgenommen und nicht gesehen, dass dieser gefilmt habe (Prot. II S. 22). Auf Vorhalt, dass er das hinter sich und dem Beschuldigten C._____ in der Strassenmitte fahrende Auto seines Bruders kaum habe übersehen können, räumte er ein, das sei ihm schon klar gewesen, aber er habe keine Zeit gehabt, um wahrzunehmen, was Sache sei (Prot. II S. 22).

Diese Aussagen verdeutlichen, dass der Beschuldigte B._____ zwar bemüht war, das Wissen um die Aufnahme des Videos durch seinen Bruder zu verneinen, seine Wortwahl (wie z. B. "dass wir ein Video aufnehmen") aber trotzdem klar zum Ausdruck bringt, dass sie (Mehrzahl), mithin alle drei Beteiligten, davon ausgegangen waren, dass A._____ die Szene auf der D._____ -strasse mit seinem Mobiltelefon filmt. Zudem widerspricht sich der Beschuldigte B._____ in Bezug darauf, ob er in den Rückspiegel schaute und den Verkehr hinter ihm beachtete oder

nicht. Bezüglich des Einbiegens ohne seinen hinter ihm fahrenden Bruder zu behindern, hat er wohl in den Rückspiegel geschaut, will aber bezüglich Wahrnehmung des Mobiltelefons seines Bruders, das dieser direkt über dem Lenkrad hielt, nichts gesehen haben und will nicht in den Rückspiegel geschaut haben. Aus diesen sich widersprechenden Angaben ergibt sich zusammen mit der Wortwahl, dass sie (die Beteiligten) ein Video aufnahmen, dass der Beschuldigte B._____ wusste, dass er, resp. die Szene auf der D._____ -strasse, von seinem Bruder gefilmt wurde und dass er damit zumindest konkludent einverstanden war.

d) C._____ gab in der ersten Einvernahme an, B._____ sei zufällig auf der Strasse zu ihm und dem Beschuldigten A._____ gestossen, als er zusammen mit diesem – je mit einem Auto – von der "... " in E._____ herkommend Richtung F._____ -strasse (sc. dem Ausgangspunkt) gefahren sei. Nach seiner Aussage zeigt die Szene auf dem Video, wie er B._____ die Nachricht mitgeteilt habe, dass sie die Autos an der F._____ -strasse abstellen und mit einem bzw. zwei Autos essen gehen würden. Dabei sei kein Rennen abgemacht worden (Urk. 6/1 S. 2, 3, 9). Dass A._____ filme, sei ihm "sicher nicht" klar gewesen und da sie an dem Tag einen Ausflug zum Fotoschiessen gemacht hätten, habe A._____ ohne sein Wissen ein Video gemacht (Urk. 6/1 S. 4 F/A 17). Weiter sagte er aus: "Also es ist so, wir sind auf der Strasse still gestanden; damit der Verkehr nicht behindert wird, haben wir kurz beschleunigt" (Urk. 6/1 S. 6 F/A 36). Und weiter: "Ich wollte nicht mein Handy während der Fahrt betätigen, also habe ich mich entschieden, kurz die Information an Herr B._____ auf der Strasse mitzuteilen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich weder vor noch hinter uns ein weiteres Fahrzeug" (Urk. 6/1 S. 6 F/A 37); "ich habe ihm (sc. B._____) ein Handzeichen durch das Fenster, also ein Stopzeichen, gemacht" (Urk. 6/1 S. 6 F/A 38). Gegenüber der Staatsanwaltschaft sagte C._____ sodann aus, er habe das Video bei der Polizei zum ersten Mal gesehen, er habe es nie bekommen. Er habe nicht gewusst, dass er gefilmt worden sei und er sei auch nicht gefragt worden, ob er mit der Aufnahme einverstanden sei (Urk. 6/2 S. 5 f.). Er bestätigte alsdann auch vor der Vorinstanz, das Video zuvor nicht gesehen zu haben, auch nicht, als er nach diesem Vorfall auf der D._____ -strasse zusammen mit dem Beschuldigten A._____ essen gegangen sei. Auch sei dort das Video nicht erwähnt worden (Prot. I S. 22). Anlässlich der

Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte C._____ ebenfalls aus, um nicht mit dem Handy während der Fahrt zu telefonieren, habe er mit B._____ über das Fenster kommuniziert. Sie hätten besprochen, was sie unternehmen würden. Danach habe er ein bisschen beschleunigt, sicher einmal um die Fahrspur freizugeben, damit sie nicht den ganzen Verkehr blockieren würden. Das Video habe er bis zur Einvernahme nicht einmal gesehen. Er habe sich auch nicht auf das Auto hinter ihnen geachtet, sondern auf die Kommunikation mit B._____ (Prot. II S. 36 ff.). Auf die Frage, ob er bemerkt habe, dass der Beschuldigte A._____ hinter ihnen gefahren sei, sagte er aus, das höre er nicht einmal im Auto (Prot. II S. 39).

Die Aussage des Beschuldigten C._____ bezüglich Zweck und Motiv der Anhaltung mitten auf der Strasse erscheint als nicht glaubhaft. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschuldigte A._____ den Umstand des gemeinsamen späteren Essens in der zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft dann auch erwähnt. Zum einen erscheint die Begründung für die Anhaltung als nachgeschoben und mit dem Beschuldigten C._____ abgesprochen, da der Beschuldigte A._____ solches in der ersten Befragung mit keinem Wort erwähnt. Zum anderen erscheint ausgeschlossen, dass Letzterer als Lenker des dritten und hintersten Fahrzeugs aus eigener Wahrnehmung verstehen konnte, was sein Bruder und der Beschuldigte C._____ in den beiden vorderen Fahrzeugen durch das geöffnete Fenster miteinander sprachen. Schliesslich ist aus seiner zweiten Aussage zu schliessen, dass sie im Zeitpunkt der Videoaufnahme bereits abgemacht hatten, dass sie zusammen essen gehen wollten, andernfalls er selbst das in dem Moment noch nicht hätte wissen können. Dieses Wissen aber impliziert seine Aussage, "weil wir zusammen essen gehen wollten" (Urk. 7/2 S. 2). Damit erweist sich die Geschichte, die der Beschuldigte C._____ in Bezug auf den Grund für die Rückkehr an die F._____ -strasse (Wäsche waschen durch Ehefrau) angab, als völlig unglaubhaft und als reine Schutzbehauptung, abgesehen davon, dass die drei Fahrzeuglenker einfach via Handy (Freisprechanlage) oder mittels kurzem Anhalten an einer für den ruhenden Verkehr geeigneten Stelle ihre Ab-sprache hätten treffen können, ohne die gesamte Strassenbreite durch das Nebeneinanderfahren für jeglichen anderen Verkehr zu blockieren. Zudem verfängt die Aussage des Beschuldigten C._____ schon alleine deshalb nicht, da zwischen

der Stelle, an der sie die Beschleunigung gemäss Anklagevorwurf begannen (1. Fussgängerstreifen vor der Verzweigung G. _____-strasse), bis zum nahe gelegenen Wohnort des Beschuldigten C. _____ an der F. _____-strasse nur eine kurze Wegstrecke liegt (Urk. 6/2 Beilage Auszug aus GIS Browser) und man die Angelegenheit ohne weiteres dort hätte besprechen können. Die Aussage des Beschuldigten C. _____, er habe das Video erstmals bei der Polizei gesehen, erscheint insbesondere deshalb als unglaubhaft, weil es er selbst und der Beschuldigte A. _____ waren, die unterwegs waren, um Fotos ihrer Autos zu machen, zumal der Beschuldigte C. _____ den von ihm gefahrenen Porsche erst zwei Monate davor gekauft hatte und er damit für ihn noch neu war, wie sich aus den diesbezüglich deckungsgleichen Aussagen ergibt (Urk. 7/2 S. 4; Urk. 6/1 S. 2; Urk. 5/3 S. 3). Zu diesem Zweck gingen sie die Autos gemäss übereinstimmenden ersten Aussagen zuerst waschen. Der Beschuldigte A. _____ sagte sodann aus, dass er auch vom Porsche des Beschuldigten C. _____ Fotos gemacht (Urk. 7/1) und eines gar auf Instagram gepostet habe (Urk. 7/2 S. 3). B. _____ sagte insoweit übereinstimmend aus, dass sie bei C. _____ zuhause auch ein Foto gemacht hätten, dies als Erinnerung, weil es ein neues Auto gewesen sei (Urk. 5/3 S. 3). Angesichts des Umstandes, dass man zwecks Erstellen von Fotos mit den Autos, namentlich dem neu gekauften Porsche, unterwegs war und auch noch am Zielort an der F. _____-strasse ein Foto machte, erscheint es als lebensfremd und unglaubhaft, dass der Beschuldigte C. _____ aufgrund der gesamten Umstände nicht zumindest damit rechnete und es hinnahm, dass sein Freund A. _____, der auch sein Auto fotografiert hatte, die Szene auf der D. _____-strasse mit seinem Handy aufnehmen würde. Dieser Schluss drängt sich anhand der unbestritten gebliebenen Positionierung von A. _____ auf der Mitte der Strasse und damit zwischen den beiden vorausfahrenden Beschuldigten B. _____ und C. _____ geradezu auf, da solch auffälliges Verhalten C. _____ nicht entgangen sein konnte. Dies umso weniger, als er selbst aussagte, dass sich kein Fahrzeug vor ihnen und hinter ihnen aufgehalten hatte, woraus unzweifelhaft der Schluss gezogen werden kann, dass er die mittige Positionierung von A. _____ erkannt haben musste. Dabei ist davon auszugehen, dass er durch den Blick nach hinten zur Prüfung der Verkehrslage gleichzeitig das von A. _____ über dem Lenkrad

gehaltene Mobiltelefon sah. Auch erweist sich die Aussage von C._____, er habe das Video nicht – zumindest spätestens beim gemeinsamen Essen – gesehen, schliesslich auch deshalb als unglaubhaft, weil es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass die Beteiligten ihre Fotos und Videos austauschen, nachdem sie erstellt worden sind, zumal man gerade fürs Fotoshooting unterwegs war.

e) Es verbleibt daher zusammengefasst kein unüberwindbarer Zweifel, dass der Beschuldigte A.____ die Beschleunigungsszene mit den nebeneinander herfahrenden B.____ und C.____, wenn nicht gar mit ausdrücklicher vorheriger Absprache und Billigung, zumindest mit konkludenter Einwilligung dieser beiden Beschuldigten mit seinem Mobiltelefon aufnahm. Es handelt sich mithin weder um eine heimliche noch um eine rechtswidrige Aufnahme, weshalb die Videoaufnahme zu Dossier 1 (D.____-strasse E.____) rechtmässig entstanden und uneingeschränkt verwertbar ist.

III. Sachverhalt

1. Anklage

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 28. Oktober 2019 wirft dem Beschuldigten A.____ zu Dossier 1 vor, vorsätzlich dazu Hilfe geleistet zu haben, dass jemand durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, indem der Mitbeschuldigte B.____ zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 25. Juli 2016 und dem 7. September 2016 auf der D.____-strasse in E.____ auf der Höhe kurz vor der Verzweigung mit der G.____-strasse als Lenker des BMW 328i neben dem Mitbeschuldigten C.____, der einen Porsche 911 Turbo lenkte, mit einer Geschwindigkeit von 8.4 km/h hergefahren sei, wobei C.____ die Normalspur und der Beschuldigte B.____ die Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung H.____ befahren habe. Sie hätten konkludent den gemeinsamen Entschluss gefasst, gleichzeitig Gas zu geben. Auf der Höhe des dortigen ersten Fussgängerstreifens habe C.____ sein Fahrzeug mit einer Beschleunigung von durchschnittlich 6.4 m/s^2 über eine Strecke von rund 75 Metern auf eine Endgeschwindigkeit von 63 km/h statt der dort erlaubten 50 km/h beschleunigt. Der Beschuldigte

B._____ habe gleichzeitig sein Fahrzeug mit einer Beschleunigung von mindestens 6.6 m/s^2 über dieselbe Strecke von rund 75 Metern auf der Gegenfahrbahn auf eine Endgeschwindigkeit von 64 km/h beschleunigt, wobei C._____ schneller gewesen sei und sich nach rund 75 Metern vor den Beschuldigten B._____ abgesetzt habe. Diese Fahrt auf der Gegenfahrbahn habe Letzterer trotz mehrerer Zufahrten links und rechts der D._____ -strasse Höhe Liegenschaft Nr. ..., zweier Fussgängerstreifen, einer linksseitigen Bushaltestelle mit wartenden Fahrgästen und trotz des Umstandes, dass sein Kontrahent mit mehr als 60 km/h neben ihm gefahren sei, unternommen. Die übrigen Verkehrsteilnehmer, namentlich die vortrittsberechtigten Fussgänger, welche ihre Aufmerksamkeit beim Betreten des Fussgängerstreifens zunächst dem von links nahenden Verkehr widmen, hätten nicht mit zwei mit 63 km/h resp. 64 km/h nebeneinander fahrenden Fahrzeugen auf der D._____ -strasse rechnen müssen und es habe die Gefahr bestanden, dass diese in Verkennung der erhöhten Geschwindigkeit der beiden Beschuldigten ihr Vortrittsrecht geltend machen würden. Angesichts der genannten gefahrenen Geschwindigkeiten und des gegenüber einem korrekt mit 50 km/h fahrenden Fahrzeug um 10.6 Metern resp. 11.5 Metern verlängerten Anhalteweges hätten die Mitbeschuldigten eine erhöhte abstrakte Unfallgefahr geschaffen, die sie zumindest in Kauf genommen hätten. Der Beschuldigte A._____ sei während der gesamten Fahrt hinter den Mitbeschuldigten her in einem BMW 530d gefahren und habe die gesamte geschilderte Fahrt gefilmt, was Letztere auch gewollt und gewusst hätten und wodurch der Beschuldigte A._____ die Mitbeschuldigten in ihrem Tatentschluss bestärkt habe. Sinngemäss (durch Anfügen der entsprechenden Gesetzesbestimmung, Art. 25 StGB) wirft die Anklage dem Beschuldigten A._____ Gehilfenschaft zur groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV sowie Art. 25 StGB vor (Urk. 33 S. 3 und 4).

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Der Beschuldigte bestreitet, dass ein Beschleunigungsrennen stattgefunden habe und beteuert, die Mitbeschuldigten B._____ und C._____ hätten nicht ge-

wusst, dass er filmte und dadurch die Letztgenannten in ihrem Tatentschluss bestärkt habe (siehe E. II.2.4.1a und Urk. 54 S. 5 ff. und 7; Urk. 76 S. 3 ff.; Prot. II S. 34). Weiter macht der Beschuldigte im Wesentlichen geltend, es habe sich vorliegend nicht um eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln gehandelt, da die Mitbeschuldigten B._____ und C._____ das erlaubte Geschwindigkeitslimit um 13 km/h bzw. 14 km/h überschritten hätten und eine grobe Verkehrsregelverletzung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliege, wenn innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 25 km/h überschritten werde (Urk. 54 S. 8). Weder beim ersten noch beim zweiten Fussgängerstreifen hätten sich Fussgänger aufgehalten, weshalb eine Verletzung von Art. 33 Abs. 2 SVG nicht vorliege (Urk. 54 S. 10). Das auf dem Video ersichtlich kurze Linksfahren sei notwendig gewesen, um auf die korrekte Fahrspur gelangen zu können, so dass auch eine Verletzung des Rechtsfahrgebotes nicht erfüllt sei (Urk. 54 S. 10). Schliesslich macht der Beschuldigte geltend, die angeklagten Zuwiderhandlungen stellten einfache Verkehrsregelverletzungen dar, die bereits verjährt seien, weshalb das Verfahren einzustellen sei (Urk. 54 S. 11). Für den Eventualfall, dass doch eine grobe Verkehrsregelverletzung anzunehmen sei, habe das Filmen der zur Diskussion stehenden Fahrt keinen Einfluss auf den (angeblichen) Tatentschluss von B._____ und C._____ gehabt, da diese nicht gewusst hätten, dass sie gefilmt werden (Urk. 54 S. 11). Bei diesen Depositionen blieb der Beschuldigte auch vor der Berufungsinstanz (Urk. 76 S. 3 ff. ; Prot. II S. 29 ff.).

3. Sachverhalt

3.1. a) Aus der von A._____ mit seinem Handy erstellten Videoaufzeichnung (Urk. 10/6 CD-Datenträger FOR, kurz 10/6/CD) ergibt sich in Minuten der Aufnahme angegeben resp. gemäss den ebenfalls auf dieser CD gespeicherten Einzelframes, was folgt: Zu Beginn der Aufnahme sind über dem oberen Teil des Lenkrads das Cockpit und die Motorhaube im Vordergrund auf einer mit Bäumen gesäumten Strasse ohne Leitlinie im Hintergrund (also vor dem Filmenden befindlich) links (auf der Gegenfahrbahn) ein schwarzer BMW und rechts daneben ein schwarzer Porsche 911 zu sehen, die langsam, im Schritttempo auf einen Fussgängerstreifen zu rollen, dort fast zum Stillstand kommen (00:00-00:03) und bei

Erreichen des Fussgängerstreifens praktisch gleichzeitig voll beschleunigen (00:04) und – leicht versetzt – nebeneinander her fahren bis der BMW die links an der Bushaltestelle zu sehenden Personen erreicht (00:08) und die Aufnahme abbricht (00:09). Aus der Aufnahme ergibt sich sodann im Detail, dass die Bremslichter des *BMW* bis zum Erreichen des ersten Fussgängerstreifens bis 00:01 aufleuchten (siehe dazu auch Einzelframes IMG_0008.003-0008.060), dann nicht mehr und ab 00:02 bis 00:03 erneut aufleuchten (siehe dazu auch Einzelframes IMG_0008.061-0008.101), der Fahrer also die Bremse betätigt hat, und dann definitiv ablöschen, als der Fahrer beschleunigt (siehe dazu auch Einzelframes ab IMG_0008.102). Ein ähnliches Verhalten ist auch beim *Porsche* festzustellen: Er rollt ohne Aufleuchten der beiden hinteren Bremslichter und des dritten (mittleren) Bremslichts (bis 00:01) an den Fussgängerstreifen heran (siehe dazu auch Einzelframes IMG_0008.003-0008.060), betätigt entsprechend dem Aufleuchten der Bremslichter dann bis 00:02 die Bremse (siehe dazu auch Einzelframes IMG_0008.061-0008.079), worauf er sie wieder los lässt und dann bei ca. 00:04 voll beschleunigt. Auf Höhe des Endes der Einmündung der G. _____-strasse befindet sich der *Porsche* bereits mit der Front seines Fahrzeuges vor dem *BMW* (00:05; siehe dazu auch Einzelframes IMG_0008.193-0008.200) und diese Position (rechts vor dem *BMW*) behält er bis zum Erreichen der an der Bushaltestelle wartenden Personen (ca. 00:07; siehe dazu auch Einzelframes IMG_0008.294-0008.259) und bis zum Abbruch der Filmaufnahme (00:09) mittels Absenken des Handys und Grossaufnahme des Tourenzählers (Einzelframe IMG_0008.272-0008.276) bei.

b) Die Videoaufnahme hält – was sich anhand der kurzen 9 Sekunden dauernden Sequenz und den Einzelframes ergibt – ungefiltert und offensichtlich unbearbeitet fest, wie die beiden vor dem Aufnehmenden fahrenden Fahrzeuglenker beim ersten Fussgängerstreifen vor der Einmündung der G. _____-strasse fast aus dem Stillstand dem Motorengeräusch und der zurückgelegten Wegstrecke entsprechend voll beschleunigen und versetzt nebeneinander bis auf Höhe der an der Bushaltestelle wartenden Personen versetzt auf einer mit Bäumen gesäumten Strasse ohne Mittellinie fahren. Der Filmaufnahme kommt daher als Sachbe-

weismittel eine sehr hohe Beweiskraft zu. An der Authentizität bestehen keine Zweifel.

3.2. a) Das Forensische Institut Zürich zeigt in seinem Gutachten vom 23. April 2019 über die Auswertung der Videoaufzeichnung (kurz: Gutachten FOR; Urk. 10/6) auf, wie die Fragestellung und der Auftrag der Staatsanwaltschaft lauteten und welche Unterlagen für die Untersuchung zur Verfügung standen (S. 2 f.). Die angewendete Untersuchungsmethode der schrittweisen Betrachtung von Videos in Einzelframes, der Zuordnung von Fahrzeugen zu ortsfesten Fixpunkten, die Messung der dazwischen zurückgelegten Wegstrecke in Luftaufnahmen aus geometrischen Informationssystemen oder vor Ort und die Berechnung der Durchschnittsgeschwindigkeit zwischen den Fixpunkten sowie die Berechnung der Zeitbasis anhand der Videoaufzeichnungsfrequenz und der Zeitdauer pro Videoframe wird im Detail in einfacher und verständlicher Weise beschrieben (S. 3 f.). Sodann wird erklärt, dass sie für die Bestimmung der Durchschnittsgeschwindigkeit anhand ortsfester Fixpunkte die Videoframes resp. das Fahrzeug derart den ortsfesten Fixpunkten zuordnen würden, dass der gewählte Fixpunkt am Beginn der Auswertesequenz vom Fahrzeug sicher noch nicht erreicht war und am Ende der Auswertesequenz vom Fahrzeug sicher passiert war. Damit werde zugunsten eines Beschuldigten einer bestimmten Strecke eine maximale Anzahl Videoframes resp. eine maximale Zeitdauer zugeordnet, wobei die berechnete Geschwindigkeit auf ganze km/h abgerundet würde (S. 3). Derart eruierte Durchschnittsgeschwindigkeiten zwischen zwei ortsfesten Fixpunkten seien unter Verweis auf Art. 7 VSKV-ASTRA, Gutachten zu amtlichem Geschwindigkeits-Messungen resp. den dazugehörigen Weisungen des ASTRA, als Mindestwert ohne weiteren Toleranzabzug zu verstehen. Das Gutachten hält fest, dass die auszuwertende Videosequenz 9.4 s resp. 282 Videoframes à 33.33 ms enthalte, die auf der CD ersichtlich seien. Die Zuordnungsmöglichkeiten der Fahrzeuge zu ortsfesten Fixpunkten hätten sich aufgrund der kurzen Videosequenz und der Videoqualität auf die Fussgängerstreifen Nr. 1 und Nr. 2 vor und nach der Einmündung der G. _____-strasse in die D. _____-strasse beschränkt. Das habe die Bestimmung der Ausgangsgeschwindigkeiten, die Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit und Beschleunigungen sowie die Berechnung der Endge-

schwindigkeiten beim zweiten Fussgängerstreifen für die beiden gefilmten Fahrzeuge ergeben (S. 4). Das Gutachten hält in der Folge detailliert und nachvollziehbar fest, dass der (sc. von B._____ gelenkte) BMW mit durchschnittlich 6.6 m/s^2 beschleunigt und bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 8.4 km/h am Ende der Auswertestrecke von 23.5 m (Distanz zwischen dem ersten und zweiten Fixpunkt, d.h. zwischen dem ersten und zweiten Fussgängerstreifen) in einer Zeitdauer von 2.333 s eine Geschwindigkeit von 64 km/h erreicht habe (Seite 5, 6 f. und 8). Der (sc. von C._____ gelenkte) Porsche habe wenige Zehntelsekunden vor dem BMW mit durchschnittlich 6.4 m/s^2 beschleunigt und bei gleicher Ausgangsgeschwindigkeit wie der BMW am Ende der Auswertestrecke von 23.5 m in einer Zeitdauer von 2.367 s eine Geschwindigkeit von 63 km/h erreicht (S. 6 f. und 8). Auf die Frage, wie die Geschwindigkeitsberechnung zu interpretieren sei, wenn der Porsche 911 mit 63 km/h langsamer als der BMW 328i mit 64 km/h unterwegs sei und dennoch am Ende der Fahrstrecke vorne liege (Urk. 10/7), erläuterte der für die Hauptsachbearbeitung zuständige Gutachter, dass die zur Verfügung stehenden Methoden nur die Berechnung von durchschnittlichen resp. während der Auswertedauer *konstanten* (Hervorhebung hinzugefügt) Beschleunigungen zulasse, die Beschleunigungen von Fahrzeugen jedoch nicht konstant seien und zudem die Gaspedalstellung in nicht rekonstruierbarer Weise variere. So könne es sein, dass der Porsche zunächst stärker und dann schwächer als der BMW beschleunigt und so einen Teil des Vorsprungs herausgeholt habe. Wie bereits im Gutachten erwähnt, erklärten sich die Gutachter den in der Videoaufnahme feststellbaren Vorsprung des Porsche am Ende der Auswertungsstrecke hauptsächlich mit dem bereits am Auswertebeginn sichtbaren Vorsprung und mit der etwas früher einsetzenden Beschleunigung des Porsche (Urk. 10/8).

b) Das Gericht beurteilt die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei (Art. 10 Abs. 2 StPO) und ist nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen

begründen. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Art. 9 BV; BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 305 E. 6.6.1, 141 IV 369 E. 6.1; je mit Hinweisen).

c) Die Expertise des Forensischen Instituts Zürich wurde gestützt auf Art. 182 ff. StPO im Auftrag der Staatsanwaltschaft vom Fachbereichsleiter Unfälle/Technik, dem Sachverständigen dipl. Automobil.-Ing. FH I._____, unter der Hauptsachbearbeitung von Unfallanalytiker und dipl. Automobil-Ing. FH/HTL J._____ sowie der Kontrolle durch die Leitende Wissenschaftlerin MSc Forens.Sci. K._____ erstellt und erläutert (Urk. 10/6 und 10/8). An der Fachkompetenz zu zweifeln, besteht keinerlei Anlass. Das Gutachten legt nachvollziehbar und schlüssig dar, welche Untersuchungen auf welcher Grundlage stattgefunden hatten und welche Kriterien wie gewichtet und berücksichtigt wurden. Dass die Berechnungen der Beschleunigung und der Geschwindigkeiten den Gesetzmässigkeiten aus der klassischen Physik folgen (Urk. 10/6 S. 5), erscheint sachlich und logisch. Die Darlegungen der Gutachter überzeugen in jeder Hinsicht, zumal die Bestimmung der durchschnittlichen Geschwindigkeit der gefilmten Fahrzeuge anhand ortsfester Fixpunkte vorgenommen werden konnten. Wenn die Gutachter aufgrund des Umstandes, dass der BMW winklig und im besseren Licht sichtbar war als der Porsche, die Zuordnung zu den ortsfesten Fixpunkten anhand des BMW vornahm, weil er mit geringeren Toleranzen zugeordnet werden konnte als der Porsche (Urk. 10/8), ist dies nicht zu beanstanden und auf die ermittelte Ausgangs- und Endgeschwindigkeit des BMW sowie die Beschleunigung mit 6.6 m/s^2 kann ohne weiteres abgestellt werden. Dass sich die Zuordnung des Porsche aufgrund der Kameraposition schwieriger gestaltete und dort grössere Toleranzen zu berücksichtigen waren (Urk. 10/8), erscheint ebenfalls schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund der Visionierung der Filmaufnahme bestätigt sich die Feststellung im Gutachten, wonach der BMW und der Porsche vor dem Beschleunigen praktisch gleich schnell (resp. langsam) fuhren, so dass die gutachterliche Feststellung, für den Porsche sei von derselben Ausgangsgeschwindigkeit auszugehen (Urk. 10/6 S. 6) plausibel und vertretbar erscheint und letztlich überzeugt. Die im Gutachten aufgezeigten Berechnungen der durchschnittlichen

Beschleunigung und der Endgeschwindigkeit des Porsche sind vor dem Hintergrund der physikalischen Gegebenheiten als logisch und mathematisch korrekt zu beurteilen. Dass für den Porsche eine minimal kleinere Endgeschwindigkeit als für den BMW (63 statt 64 km/h) resultiert, erklären die Gutachter ebenfalls schlüssig mit dem bereits am Auswertebeginn sichtbaren Vorsprung des Porsche gegenüber dem BMW und der etwas früher einsetzenden Beschleunigung (Urk. 10/6 S. 6 und 10/8). Auf die vom FOR ermittelten Werte bezüglich Ausgangs- und Endgeschwindigkeit sowie Beschleunigung in Bezug auf die Auswertestrecke von 23.5 m zwischen den ortsfesten Fixpunkten kann somit zweifelsfrei abgestellt werden. Weiter ist festzuhalten, dass die durchschnittliche Beschleunigung des vom Beschuldigten B._____ gelenkten BMW von 6.6 m/s^2 gemäss Gutachten im Bereich der maximal möglichen Beschleunigung im eruierten Geschwindigkeitsintervall lag (Urk. 10/6 S. 6) und auch die durchschnittliche Beschleunigung des Porsche mit 6.4 m/s^2 vom Gutachter als aussergewöhnlich hoch beurteilt wird, wobei diese aber noch klar unterhalb der maximal möglichen Beschleunigung des Porsche lag (Urk. 10/6 S. 7). Auch an der Feststellung im Gutachten, wonach an der Stelle, wo ein aus der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bremsendes Fahrzeug zum Stillstand komme, ein mit denselben Parametern aus einer Geschwindigkeit von 64 km/h bremsendes Fahrzeug noch 11.5 m bis zum Stillstand zurücklegen resp. ein solches aus einer Geschwindigkeit von 63 km/h bremsendes Fahrzeug noch weitere 10.6 m zurücklegen würde, sind nachvollziehbar dargelegt (Urk. 10/6 S. 7). Auch auf diese Schlussfolgerungen der Gutachter kann somit abgestellt werden.

d) Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das ASTRA als Verordnungsgeber gestützt auf die Verweisung in Art. 106 SVG mit der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) verbindlich Bestimmungen erlassen hat, welche insbesondere Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr bezüglich der zulässigen Messsysteme, den Anforderungen an das Kontroll- und Auswertungspersonal sowie die durch Messsysteme festgestellten Widerhandlungen (Art. 2-5). Entsprechend der Anordnung, dass in erster Linie Geschwindigkeitsmessungen mit den in Art. 6 VSKV-ASTRA aufgeführten verschiedenen Messmethoden durchgeführt werden sollen, werden die bei solchen

Messungen vorzunehmenden Sicherheitsabzüge in Art. 8 VSKV-ASTRA festgelegt. Allerdings wird bereits durch den Wortlaut in Art. 7 VSKV-ASTRA ("kann") deutlich, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen auch anders als mit den aufgeführten Messsystemen und nicht anlässlich einer Verkehrskontrolle festgestellt werden können. Entsprechend hält Ziffer 21 der Weisungen des ASTRA über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008 fest, dass die Ermittlung der Geschwindigkeit durch Fachexpertisen (z. B. bei der Abklärung von Unfällen oder Widerhandlungen im Strassenverkehr) und die freie Beweiswürdigung durch die Gerichte von den vorliegenden Weisungen unberührt bleiben (Abs. 3) und die in der Fachexpertise ermittelte Geschwindigkeit bzw. die allenfalls zu berücksichtigenden Sicherheitsabzüge abschliessend sind, d. h. dass die nachträgliche zusätzliche Anwendung der in der VSKV festgelegten Sicherheitswerte nicht zulässig ist (Abs. 4). Im Gutachten wird ausdrücklich auf den Umstand hingewiesen, dass und weshalb im vorliegenden Fall kein Sicherheitsabzug von der festgestellten Geschwindigkeit vorzunehmen ist. Vor dem Hintergrund der aufgeführten Rechtslage erscheint dies zum einen korrekt und zum anderen aufgrund der angewandten Untersuchungsmethode auch überzeugend. Es besteht daher keinerlei Anlass, davon auszugehen, dass der Gutachter gesetzlich vorgeschriebene Toleranzabzüge nicht vorgenommen hätte, wenn solche anwendbar gewesen wären. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter stets Annahmen zu Gunsten der Beschuldigten respektive einer geringstmöglichen Geschwindigkeit getroffen und die berechnete Geschwindigkeit schliesslich noch abgerundet hat. Auf die Ergebnisse des Gutachtens FOR ist daher uneingeschränkt für die Urteilsfindung abzustellen.

3.3. Bereits die einfache Betrachtung der Filmaufnahme ergibt ohne Zweifel, dass die beiden Lenker – ohne ersichtliche Absprache aber offensichtlich auf Verabredung hin – den ersten Fussgängerstreifen als Startpunkt für die gleichzeitige Beschleunigung ihrer Fahrzeuge abgemacht haben, da sie augenscheinlich bemüht sind, dort gleichzeitig und im Schrittempo anzukommen, was sich daraus ergibt, dass der BMW-Fahrer schon mit gebremstem Tempo darauf zuhält, aber auch der Porschefahrer beim Erreichen des Fussgängerstreifens noch bremst, bevor sie dann beide – wiederum ohne erkennbares Zeichen – gleichzeitig ent-

sprechend den Motorengeräuschen und wie ersichtlich voll beschleunigen, wobei der BMW hinter dem Porsche zurückbleibt, da er – wie sich aus dem Video und noch genauer aus den Einzelframes ergibt – länger auf der Bremse geblieben ist als der Porschefahrer. Mit letzter Deutlichkeit belegen die Einzelframes wie oben dargestellt, dass es weder Zufall war, dass beide gleichzeitig beim ersten Fussgängerstreifen bremsten und dann voll beschleunigten, noch dass es einfach darum ging, irgendetwas wegen eines nachfolgenden Essens abzumachen, denn dann wäre ein "Extrahalt" beim ersten Fussgängerstreifen nicht nötig gewesen. Ausserdem wäre in einem solchen Fall zu erwarten, dass sich der Lenker des schwarzen BMW, B._____, nach der Abmachung des Treffpunkts, hinter den sich bereits Ende der Einmündung klar vor ihm befindenden von C._____ gelenkten Porsche auf der rechten und korrekten Fahrspur eingereiht hätte. Dem war indessen nicht so, wie sich zweifelsfrei aus dem Video ergibt, und er behielt statt dessen seine Fahrt auf der Gegenfahrbahn noch mindestens bis zur Höhe der Bushaltestelle mit den wartenden Personen bei. Die Aussagen des Beschuldigten B._____ vor Vorinstanz, wonach er auch schnell beschleunigt habe, "nachdem" C._____ gegangen sei, und er nach Letzterem auch schnell beschleunigt habe, um einzuspüren, d.h. "um auf die rechte Spur zu gehen" und um "einfach weg von der linken Spur" zu kommen (Prot. I S. 16 f.), was er so anlässlich der Berufungsverhandlung erneut zu Protokoll gab (Prot. II S. 21 f.), schildern nicht das tatsächliche Geschehen. Weiter sagte der Beschuldigte B._____ aus, er habe "nicht gleichzeitig" mit C._____ beschleunigt (Urk. 5/3 S. 5 und 15; Prot. I S. 16). Als sie gesagt hätten, dass sie sich dort treffen würden und C._____ dann losgefahren sei, sei er "nach ihm losgefahren" und auf die Frage, ob er die Fussgänger auf dem Trottoir auf der linken Seite gesehen habe, antwortete er "als ich rechts war schon, ja" (Prot. I S. 16). Auch diese Aussagen erweisen sich gestützt auf die Videoaufnahme schlicht als falsch, auch betreffend die Position des Beschuldigten B._____ in Bezug auf die wartenden Personen, denn diese erreichte er noch auf der linken Seite und damit auf der Gegenfahrbahn. Seine diesbezüglichen Aussagen sind als reine Bestreitungen ohne jeden Realitätsbezug zu qualifizieren. Auf sie kann nicht abgestellt werden. Ebenso wenig kann auf die Aussagen von C._____ abgestellt werden, der in klarem Widerspruch zur Videoaufnahme – ins-

besondere dem Umstand, dass er unmittelbar vor dem Beschleunigen und auf gleicher Höhe mit dem BMW beim ersten Fussgängerstreifen noch bremste – vor Vorinstanz angegeben hatte, er habe hundertprozentig nicht gleichzeitig mit dem Beschuldigten B._____ beschleunigt (Prot. I S. 22), wengleich er auch anlässlich der Berufungsverhandlung an dieser Darstellung festhielt (Prot. II S. 43). Vollends unglaublich ist sodann, dass er deshalb nach dem Stillstand auf der Strasse beschleunigt haben will, damit der Verkehr nicht behindert werde (Urk. 6/1 S. 6 F/A 36 und Urk. 6/2 S. 8 F/A 41). Offensichtlich und keiner weiteren Erklärung bedarf, dass der Verkehr bereits durch das Aufstellen der Fahrzeuge von B._____ und C._____ nebeneinander auf der gesamten Breite der Fahrbahn und der Positionierung von A._____ dahinter und in der Mitte der Fahrbahn massiv behindert wurde, da ein regelkonformes Passieren der Autos weder für nachfolgenden noch entgegenkommenden Verkehr möglich war, und zwar auf der gesamten Länge, auf welcher beide Fahrzeuglenker ihre Autos beschleunigten. Der Einwand des Beschuldigten C._____, er habe mit B._____ durch das offene Fenster kommunizieren wollen, weil er sein Handy nicht während der Fahrt haben benutzen wollen (Urk. 6/1 S. 6 F/A 36 und 37), der, so scheint es, seine Gesetzestreue verdeutlichen sollte, verfängt jedoch angesichts seines dokumentierten tatsächlichen Verhaltens keineswegs und vermag die Aussagekraft der Videoaufnahme und der erklärten Motivation dazu durch A._____ nicht zu schmälern. Aus der Videoaufnahme sowie aus dem Gutachten FOR ergibt sich jedoch ohne unüberwindbare Zweifel, dass die Beschuldigten B._____ und C._____ als Lenker des BMW resp. des Porsches aus einer Geschwindigkeit im Schritttempo (8.4 km/h) beim ersten Fussgängerstreifen unmittelbar vor der nicht vortrittsberechtigten Einmündung der G._____ -strasse in die D._____ -strasse einen Beschleunigungswettbewerb begonnen haben, der sich gestützt auf die Videoaufnahme mindestens über einen zweiten Fussgängerstreifen und an der Bushaltestelle mit wartenden Personen und dem dortigen (dritten) Fussgängerstreifen vorbei über eine Distanz in der Grössenordnung von etwa 80 Metern erstreckte (Urk. 10/6 S. 4 und Beilage [Orthophoto]). Aus der Aussage des Beschuldigten C._____ ergibt sich indessen, dass sie bis zur Einmündung in die F._____ -strasse noch so weiter gefahren sind, denn er sagte vor Vorinstanz aus, wenn das Video noch ein oder zwei Sekunden

länger gegangen wäre, dann würde man sehen, wie er und der Beschuldigte B._____ abbremsen, weil sie ziemlich sicher dort rechts abgebogen seien (Prot. I S. 24), was sich mit seiner Aussage deckt, wonach sie nach der Aufnahme des Videos gemeinsam in die F._____ -strasse eingebogen seien (Urk. 6/2 S. 9), und wofür er zum Beweis das entsprechende Foto einreicht (Urk. Foto 2, Beilage zu Urk. 6/2). Daraus und gestützt auf die Videoaufnahme, auf welcher zu sehen ist, dass sowohl B._____ als auch C._____ zuletzt noch ihre Positionen versetzt nebeneinander eingenommen hatten und dort keine Bremslichter aufleuchteten (Urk. 10/6/CD Einzelframe IMG_0008.271) sowie dass der Tourenzähler des von A._____ gelenkten BMWs gemäss Einzelframes IMG_0008.272 bis IMG_0008.282 von ca. 3'400 Umdrehungen pro Minute auf ca. 3'600/3'700 Umdrehungen pro Minute steigt (Urk. 10/6/CD), lässt sich der Schluss ziehen, dass die beiden Fahrzeuglenker bei Absenken des Handys auf den Tourenzähler des BMW 530d xDrive T des Beschuldigten A._____ nochmals bzw. weiterhin beschleunigten und erst vor der Verzweigung F._____ -strasse ihre Fahrzeuge abbremsen. Damit ist die angeklagte Distanz von 75 Metern, über welche sich der Beschleunigungswettbewerb erstreckte, in jedem Fall erstellt. Dieser fand unbestritten an einem sonnigen Tag (Urk. 4/1 [Fotobogen]; Urk. 10/6/CD) statt, wobei zugunsten der Beschuldigten von einem Wochenende auszugehen ist, da sie werktags gearbeitet hätten (Urk. 63 S. 14) und es sich aufgrund ihrer diesbezüglich übereinstimmenden Angaben um einen Sonntagnachmittag gehandelt haben musste (Urk. 7/1 S. 4; 7/2 S. 7 [A._____]; Urk. 6/1 S. 7 [C._____]). Dieser Sonntag muss gestützt auf die übereinstimmenden Zeiträume, wann die involvierten Fahrzeuge eingelöst bzw. in Verkehr gesetzt waren, auf die Daten zwischen dem 25. Juli 2016 und dem 7. September 2016 eingegrenzt werden (Urk. 1 S. 4 und 3 S. 2). Der angeklagte Sachverhalt der Haupttat ist somit als erstellt der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

3.4. Aufgrund der Aussagen der Beschuldigten A._____ und B._____ ergibt sich ohne verbleibende unüberwindliche Zweifel, dass alle drei Beteiligten davon ausgegangen waren, dass A._____ den Beschleunigungswettbewerb zwischen B._____ und C._____ mit seinem Mobiltelefon filmt (siehe dazu die Beweiswürdigung oben E. II.2.5.2.). Aufgrund der eigenen Aussage des Beschuldigten

A._____, es sei als Erinnerung gefilmt worden, weil sie gewusst hätten, dass es kein Rennen sei (Urk. 7/1 S. 4 F/A 35, siehe oben E. II.2.5.2.), ist auch zu schliessen, dass er mit dem Beschleunigungswettbewerb der beiden anderen zumindest konkludent einverstanden war. Das wird auch durch seine Zugabe bestätigt, wonach ihnen bewusst gewesen sei, dass es Kinder dort haben könnte, aber sie hätten sich zuerst umgesehen (Urk. 7/1 S. 2 F/A 14). Auch er (sc. der Beschuldigte A._____) sei der Meinung, so wie sie gefahren seien, verliere man nicht die Beherrschung und es wäre nichts passiert (Urk. 7/1 S. 5 F/A 44). Sie hätten vorher geschaut, führen die Strecke täglich und nur wegen ein wenig Gas geben könne kein Unfall entstehen (Urk. 7/1 S. 6 F/A 54; Urk. 7/1 S. 7 F/A 37).

IV. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlagen

1.1. a) Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt die grobe Verkehrsregelverletzung voraus, dass der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 143 IV 508 E. 1.3; 142 IV 93 E. 3.1; 131 IV 133 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.1; je mit Hinweisen).

b) Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 142 IV 93 E. 3.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_1467/2019 vom 20. Februar 2020 E. 2.2.1; 6B_994/2019 vom 29. Januar 2020 E. 3.1.1). Diese ist zu bejahen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Fahrweise bewusst ist. Grobe

Fahrlässigkeit kommt aber auch in Betracht, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 133 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_973/2020 vom 25. Februar 2021 E. 2.1; 6B_992/2020 vom 30. November 2020 E. 2.2; 6B_761/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen (BGE 142 IV 93 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_992/2020 vom 30. November 2020 E. 2.2; je mit Hinweisen). Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (Urteil 6B_761/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Solche entlastenden Umstände hat das Bundesgericht bei der Mehrheit der Geschwindigkeitsüberschreitungen verneint. Gute Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse stellen keine besonderen Umstände im Sinne der Rechtsprechung dar (Urteile des Bundesgerichts 6B_300/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.2.1; 6B_505/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 1.1.1; 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 3.3.1; 6B_33/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1.2; je mit Hinweisen).

1.2. Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist somit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkten Vorsatz begründet ist (BGE141 IV 369 E. 6.3; 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Da sich insoweit Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden können, hat das Sachgericht die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen es auf Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkten Vorsatz

geschlossen hat (in Bezug auf Eventualvorsatz: BGE 133 IV 1 E. 4.1, 133 IV 9 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_992/2020 vom 30. November 2020 E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.3. Zu prüfen ist vorliegend weiter, ob sich der Beschuldigte A._____ der Gehilfenschaft zur groben Verkehrsregelverletzung durch das Filmen derselben schuldig gemacht hat, da die allgemeinen Bestimmungen des StGB (darunter auch diejenigen über die Teilnahme, Art. 24 und 25 StGB) nach Art. 100 Ziff. 2 und 3 SVG auch auf den Vergehens- und Verbrechenstatbestände des Strassenverkehrsrechts anwendbar sind.

a) Als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB erweist sich, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a). Der Tatbeitrag des Gehilfen muss spätestens bis zur Beendigung der Haupttat geleistet werden, andernfalls er für diese nicht kausal ist (BGE 122 IV 211 E. 3b/dd; 121 IV 109 E. 3a; 118 IV 312 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.3; je mit Hinweisen). Psychische Hilfe leistet nach der Rechtsprechung, wer den Täter in irgendeiner Form zur Tat ermutigt, seine Tatentschlossenheit stützt oder bestärkt, dadurch etwa, dass er Hilfe zusagt, letzte Zweifel und Hemmungen des Täters beseitigt oder ihn davon abhält, den Entschluss wieder aufzugeben (BGE 79 IV 145; Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2018 vom 16. August 2018 E. 3.1; 6B_894/2009 vom 19. Januar 2010 E. 1.5.3). Der Gehilfe bestärkt den Täter in dessen Tatentschluss auch durch aktive, motivierende Zustimmung, welche die Straftat fördert, oder auch durch bestärkendes Lob, Anfeuern, etc. (Forster in:

Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019 [kurz: BSK StGB], N 23 zu Art. 25 StGB). Neben Handlungen wie Beschaffen einer Waffe oder Schmiere stehen kann auch an sich harmloses Alltagsverhalten als Gehilfenschaft strafbar sein, wenn der Handelnde wusste oder damit rechnete, dass er damit das deliktische Verhalten eines anderen fördert (BGE 121 IV 109; 119 IV 289; 117 IV 186), wobei hinsichtlich der Kriterien zur Abgrenzung zu nicht strafbaren Alltagshandlungen in der Lehre verschiedene Ansätze vertreten werden (siehe dazu: Trechsel/Geth in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021 [kurz: Praxiskommentar], N 7 zu Art. 25; Forster BSK StGB, N 30 ff. zu Art. 25 StGB). Die blossе innere Billigung der Tat eines anderen, welche diese nicht kausal fördert, genügt jedoch nicht (BGE 113 IV 84 E. 4; Trechsel/Geth, Praxiskommentar, N 4 zu Art. 25; Forster BSK StGB, N 25 zu Art. 25 StGB).

b) Art. 25 StGB erfordert subjektiv, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt; mithin genügt Eventualvorsatz (BGE 132 IV 49 E. 1.1.; Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2018 vom 16. August 2018 E. 3.1; 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.3). Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, d.h. die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 128 IV 53 E. 5f/cc; Urteile 6B_224/2017 vom 17. November 2017 E. 3.2.2.; 6B_836/2015 vom 28. April 2016 E. 1.3; je mit Hinweisen). Um solcher Art psychische Hilfe zu leisten muss der Gehilfe die Absicht des (Haupt-)Täters kennen, der mithin den Tatentschluss bereits gefasst haben muss (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 121 IV 109 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2018 vom 16. August 2018 E. 3.1; 6B_608/2017 vom 12. April 2018 E. 6.1).

2. Rechtsanwendung

2.1. a) Vorliegend fand der Beschleunigungswettbewerb zwischen B._____ und C._____ innerorts auf einer nicht richtungsgetrenten und auf beiden Seiten mit einem Radstreifen markierten Quartierstrasse statt, die zum einen auf beiden Seiten von Bäumen, einem Trottoir und Wohnhäusern gesäumt war und zum anderen nebst der G._____strasse Einmündungen von Wegen und (in Fahrtrichtung

F._____-strasse auf der rechten Seite) auch Parkplätze aufwies, die unmittelbar seitlich an die Fahrbahn grenzen (Urk. 4/1 S. 1, 7 und 8; Urk. 10/6/CD). Unbestrittenermassen und wie mittels Videoaufnahme dokumentiert hielten sich an der in Fahrtrichtung linker Seite befindenden Bushaltestelle zwei Personen stehend auf dem Trottoir und eine im Wartehäuschen sitzende Person auf (Urk. 10/6/CD und Einzelframes IMG_0008.267). In Anbetracht dieser konkreten Umstände lag der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung von Personen nahe, zumal angesichts des bebauten Wohngebietes und der Tageszeit jederzeit mit Fussgängern, Velofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen war, die von den einmündenden Häusern und Wegen auf die D._____-strasse einbiegen oder diese auf den Fussgängerstreifen unvermittelt betreten könnten. Wegen der auf den genannten Parkplätzen abgestellten Autos und der Bäume, welche die Sicht auf das angrenzende Trottoir und die einmündenden Wege teilweise verdeckten, ist – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 76 S. 4 f.) – trotz geradliniger Strassenführung nicht von einer uneingeschränkt übersichtlichen Situation auszugehen. Entsprechend mussten die Beschuldigten B._____ und C._____ mit dem Auftreten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen, nachdem sie weder Einsicht in den von der G._____-strasse herannahenden Verkehr hatten noch voraussehen konnten, ob sich andere Verkehrsteilnehmer von dem angrenzenden Gebiet rund um den G._____ näherten. Diese Verkehrsteilnehmer mussten jedoch ihrerseits nicht davon ausgehen, dass ein Fahrzeug mit übersetzter Geschwindigkeit und auf der Gegenfahrbahn herannaht, bzw. dass die Fahrbahn von zwei nebeneinander herfahrenden Fahrzeugen praktisch blockiert ist. Damit bestand in Anbetracht der konkreten Strassensituation nicht nur eine theoretische abstrakte, sondern aufgrund der konkreten Umstände eine erhöhte abstrakte Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer einerseits durch die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 14 km/h resp. 13 km/h und andererseits durch das krass regelwidrige Verhalten seitens der Beschuldigten B._____ und C._____, die die gesamte Breite der Fahrbahn, inklusive Gegenfahrbahn, benützten, nur um die Beschleunigung ihrer Fahrzeuge miteinander zu vergleichen und die beiden Fahrzeuge nebeneinander her auf der D._____-strasse zu lenken. Dabei verletzten die Mitbeschuldigten Beschuldigte B._____ und C._____ mehrere grundle-

gende und wesentliche zum Schutze anderer Verkehrsteilnehmer erlassene Verkehrsvorschriften: B._____ fuhr auf der Gegenfahrbahn, statt rechts auf seiner Fahrbahnhälfte zu fahren (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 SVG), beide Fahrzeuglenker passten ihre Geschwindigkeit weder der Höchstgeschwindigkeit an (Art. 4 Abs. 1 lit. a VRV) noch den sich unmittelbar vor ihnen befindenden Fussgängerstreifen, die sie besonders zu vorsichtiger Fahrweise verpflichteten (Art. 33 Abs. 2 SVG), und sie richteten ihre Geschwindigkeit ebenso wenig nach den konkreten Sichtverhältnissen aus (Art. 32 Abs. 1 SVG). Es bleibt festzuhalten, dass das von C._____ und dem Mitbeschuldigten B._____ geschaffene Risiko der konkreten Gefährdung von sich im Zeitpunkt des Vorfalls im Bereich des Beschleunigungswettbewerbs aufhaltenden Verkehrsteilnehmern unabhängig von Schulferien als hoch zu beurteilen ist, da tagsüber immer auch mit Kindern zu rechnen ist, welche sich im Quartier bewegen. Das Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung ist zu verneinen. Dass vorliegend kein Kind auf die Strasse gerannt und kein Velofahrer oder Automobilist auf die D._____ -strasse eingebogen ist, vermag die Beschuldigten nicht zu entlasten, zumal der Tatbestand keine konkrete Gefahr verlangt. Diese Umstände stellen letztlich einzig eine glückliche Fügung dar. Die Beschuldigten haben durch ihre Fahrweise zweifellos den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt. Da eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung nicht angeklagt wurde, erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob ihnen angesichts der konkreten Situation und des durchgeführten Beschleunigungsrennens nicht gar noch ein härterer Vorwurf im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG (Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen) hätte gemacht werden müssen, selbst wenn die blossе Geschwindigkeitsüberschreitung nur eine einfache Verkehrsregelverletzung dargestellt hätte.

b) Die grobe Verkehrsregelverletzung der Beschuldigten B._____ und C._____ ist aber auch in subjektiver Hinsicht als rücksichtslos zu werten. Aufgrund der erstellten, wenn auch eventuell spontan erfolgten, Absprache, ab dem ersten Fussgängerstreifen voll zu beschleunigen, ist zumindest von einer eventualvorsätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung auszugehen. Bei den weiteren Verkehrsregelverletzungen durch das Beschleunigungsrennen ist gar Vorsatz anzunehmen, da sich der Beschuldigte B._____ ja von Anfang an auf der Gegenfahrbahn posi-

tionierte, um den Wettbewerb zu starten. Da alle Beteiligten, so auch der Beschuldigte B._____, den Ort des Geschehens bestens kannten, wussten sie um die Parkfelder sowie die einmündenden Wege und Strassen. Der Beschuldigte B._____ räumte denn auch selber ein, dass er die Gefahr dort – gemeint im Allgemeinen – schon sehe (Urk. 5/1 S. 3 F/A 24). Im konkreten Fall verneinen sie jedoch eine grosse Gefahr für sich und andere Verkehrsteilnehmer geschaffen zu haben. B._____, weil er nicht zu schnell gefahren sei, bzw. weil er nur auf 50 km/h beschleunigen wollte (Urk. 5/1 S.4; Urk. 5/3 S. 5 F/A 22 und 23), resp. weil er zuvor geschaut habe, ob ein Auto komme und da keines gekommen sei, sei er neben ihm (sc. C._____) und auf der Gegenfahrbahn gefahren (Urk. 5/1 S. 5; Urk. 5/3 S. 6). C._____, weil die kurze Beschleunigung spontan gewesen und aus seiner Sicht nie eine Bedrohung, da sie keine grossen Geschwindigkeiten erreicht hätten (Urk. 6/1 S. 6 und 8; Prot. II S. 40) bzw. er habe keine Gefahr gesehen, er habe eigentlich auf die ganze Strecke von rund 200 Metern freie Sicht gehabt (Prot. I S. 23; Prot. II S. 40 ff.). Die Angaben der Mitbeschuldigten erhellten, dass sie rücksichtslos die Interessen anderer Verkehrsteilnehmer nicht bedacht hatten. Es wird ihnen ja kein direkter Gefährdungsvorsatz unterstellt, jedoch die Inkaufnahme der Erfüllung des Tatbestands. Besondere Umstände, die ihr Verhalten subjektiv ausnahmsweise in einem milderem Licht erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Verkehrsregeln sind im Bereich ihrer Gültigkeit resp. Signalisation einzuhalten. Diese waren den Beschuldigten bekannt, jedoch haben sie sie nach eigenem Gutdünken für sich als nicht relevant erachtet. Damit haben sich die Beschuldigten B._____ und C._____ ohne Zweifel rücksichtslos gegenüber den Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer verhalten, zu deren Schutz die entsprechenden Vorschriften erlassen wurden. Sie erfüllen mithin bezüglich der Haupttat den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht.

2.2. Aufgrund des Umstands, dass der Beschuldigte A._____ zum Zwecke der Aufnahme der fraglichen Fahrt der beiden Mitbeschuldigten B._____ und C._____ den von ihm gelenkten BMW 530d praktisch mittig auf der Strasse positionierte, muss davon ausgegangen werden, dass er dies in erster Linie deshalb tat, um die Beschleunigungsfahrt der beiden Mitbeschuldigten aus einer Position mit der bes-

ten Übersicht aufzunehmen. Er wurde dadurch jedoch auch Teil der durch die Positionierung der drei Fahrzeuge entstandenen Blockierung der Strasse für die übrigen Verkehrsteilnehmer. Dies zusammen mit seinen eigenen Aussagen (siehe oben E. III.3.4.) verdeutlicht, dass er die massive Verletzung diverser Verkehrsregeln durch seinen Bruder und C._____ nicht nur wahrgenommen hatte, sondern diese ebenfalls wollte bzw. in Kauf nahm, weshalb er – um die Beschleunigung festzuhalten – zudem auf Höhe der Bushaltestelle die Handykamera auch gezielt auf den Tourenzähler richtete (siehe oben E. III.3.1.a, 3.3. am Ende sowie Urk. 10/6/CD, Einzelframes IMG_0008.272 bis IMG_0008.282). Er war mithin bei dieser Fahrt nicht nur ein unbeteiligter Dritter oder ein blosser "Zuschauer", sondern bestärkte die Tatentschlossenheit der Fahrer und motivierte diese zur Straftat, indem er den Beschleunigungswettbewerb mitsamt der nachfolgenden Weiterfahrt von Beginn an filmte. Dadurch hielt er die Mitbeschuldigten auch davon ab, von ihrem Vorhaben allenfalls wieder abzurücken. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass Fahrer gerade im Wissen darum, dass sie gefilmt werden, etwa ihr Rennen oder ihren Geschwindigkeitsexzess oder ihre Schleuderfahrt aus Furcht, als Versager dazustehen, nicht abbrechen. Das Verhalten des Beschuldigten A._____ hatte vorliegend – wie aus der Gesamtheit der Beweismittel ohne unüberwindliche Zweifel zu schliessen ist – einen unterstützenden, ermutigenden Effekt auf die Haupttäter. Ob das Wissen des Beschuldigten A._____ über das bevorstehende Beschleunigungsmessen der Mitbeschuldigten und sein – zumindest konkludent geäussertes Einverständnis durch seine Bereitschaft zum Filmen – und seine Aufstellung hinter den Kontrahenten in der Mitte der Strasse zur Annahme einer Mittäterschaft ausreicht, kann vorliegend offen bleiben. Zum einen fehlte ihm klarerweise die Tatmacht, unmittelbaren und direkten Einfluss auf die Fahrweise der Mitbeschuldigten zu nehmen und zum anderen folgte er diesen mit einer wesentlich tieferen Geschwindigkeit, wie dem Gutachten FOR zu entnehmen ist (Urk. 10/6 S. 4 unten). Er bestärkte jedoch die vorausfahrenden Kontrahenten durch das Filmen in deren Tatentschluss, was folglich als Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB zu würdigen ist. Indem der Beschuldigte A._____ die wesentlichen Grundzüge der Haupttat (gleichzeitige volle Beschleunigung fast aus dem Stand und damit einhergehend deutliche Ge-

schwindigkeitsüberschreitung und Verletzung mehrerer Verkehrsregeln, insbesondere des Rechtsfahrgebotes) bereits zu Beginn der Filmaufnahme voraussah und mit der Erfüllung des Straftatbestandes zumindest der groben Verkehrsregelverletzung rechnete, ist vorliegend auch in subjektiver Hinsicht Gehilfenschaft gegeben.

2.3. Der Beschuldigte A._____ ist daher der Gehilfenschaft zur groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV schuldig zu sprechen.

V. Strafe und Vollzug

1. Standpunkt der Parteien

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten und einer Busse von Fr. 800.– unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren für die Freiheitsstrafe (Urk. 62 S. 2; Urk. 75 S. 3).

1.2. Der Beschuldigte macht geltend, die in der Anklageschrift umschriebenen Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz seien höchstens als einfache Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren, was eine Übertretung darstelle und mit einer Busse zu sanktionieren sei. Da als Tatzeitpunkt der Zeitraum vom 25. Juli 2016 bis 7. September 2016 umschrieben werde, sei die Verjährung gestützt auf Art. 109 StGB drei Jahre später und damit Mitte 2019 eingetreten, weshalb das Verfahren infolge Verjährung einzustellen sei (Urk. 76 S. 5 f.).

2. Allgemeine Strafzumessungsregeln

2.1. Der Richter misst die Strafe nach dem *Verschulden* des Täters zu (Art. 47 StGB). Das Verschulden des Täters ist namentlich anhand aller einschlägigen objektiven Elemente zu ermitteln, die man aus der Tat selber ableitet, insbesondere die Schwere der Verletzung des rechtlich geschützten Guts, den verwerflichen Charakter der Tat und die Art ihrer Ausführung. In subjektiver Hinsicht werden die Intensität des deliktischen Willens sowie die Beweggründe und die Ziele des Tä-

ters berücksichtigt. Zu diesen Schuldkomponenten sind die mit dem Täter selber verbundenen Faktoren hinzuzurechnen, so die Vorstrafen, das Ansehen, die persönliche Lage (Gesundheitszustand, Alter, familiäre Verpflichtungen, berufliche Situation, Rückfallgefahr usw.), die Strafempfindlichkeit sowie das Verhalten nach der Tat und im Verlaufe des Strafverfahrens (BGE 141 IV 61 E. 6.6.1 [Pra 104 (2015) Nr. 68]; 136 IV 55 E. 5 S. 57 ff.; 134 IV 17 E. 2.1 S. 19 f.; 129 IV 6 E.6.1 S. 20 f.).

2.2. Wird eine *Geldstrafe* ausgesprochen richtet sich die Bemessung der Tagesatzanzahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Dabei gelten die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB (BGE 134 IV 60 E. 5.3 S. 66).

2.3. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich *innerhalb* des *ordentlichen* Strafrahmens der (schwersten) Strafbestimmung unter obligatorischer Berücksichtigung der einzelnen Strafzumessungsfaktoren festzusetzen. Durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe wird der ordentliche Strafrahmen jedoch nicht automatisch erweitert. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen).

2.4. Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis sechs Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.4 und 3.5.4; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht hat sich zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach

Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum sie für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Ferner ist einleitend festzuhalten, dass bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 StGB sie nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 217 E. 4.3).

2.5. Gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (sog. *Verbindungsbusse*). Mit der Verbindungsbusse soll im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit geschaffen werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB stets unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen zu entschärfen. Auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll auch mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Insoweit, also im Bereich der leichteren Kriminalität, verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung. Die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht (BGE 146 IV 145 E. 2.2; 134

IV 1 E. 4.5, BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 mit Hinweisen). Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Die Verbindungsbusse darf also zu keiner Straferhöhung führen. Der Verbindungsbusse darf gegenüber der bedingten Strafe nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Die Obergrenze beträgt grundsätzlich einen Fünftel (BGE 146 IV 145 E. 2.2; 135 IV 188 E. 3.3 f.; BGE 134 IV 1 E. 4.5.2 und E. 6.2 f.; je mit Hinweisen).

2.6. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das richtige Verhältnis der Strafen unter Mittätern als Element der Strafzumessung zu berücksichtigen: Hat das Gericht im gleichen Verfahren mehrere *Mittäter* zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Strafzumessung gebietet, dass sich jeder für den ihm zukommenden Anteil an der Unrechtmässigkeit der Tat zu verantworten hat. Ist der Tatbeitrag gleichwertig, so führt das zunächst zu einer gleichen (objektiven) Schuld einschätzung. Erst wenn auch die subjektive Vorwerfbarkeit identisch ist und sich überdies namentlich die individuellen Täterkomponenten gleichmässig auswirken, drängt sich die gleiche Strafe für beide Mittäter auf. Häufig liegen jedoch ungleiche Strafzumessungsfaktoren vor, weil sich die subjektive Verschuldensbewertung oder die persönlichen Verhältnisse unterscheiden. In diesen Fällen kann es zu unterschiedlichen Strafen kommen. Der Grundsatz der Gleichmässigkeit ist nur verletzt, wenn es der Richter bei der Festlegung der einzelnen Strafen unterlässt, im Sinne einer Gesamtbetrachtung beide Strafzumessungen in Einklang zu bringen. Die Berücksichtigung des richtigen Verhältnisses der Strafe zu derjenigen des Mittäters kann als eigenes und zusätzliches Element der Strafzumessung betrachtet werden (BGE 135 IV 191 E. 3.2 mit Hinweisen). Ist aus formellen Gründen nur über einen Mittäter zu urteilen, während die Strafe der anderen bereits feststeht, so geht es darum, einen hypothetischen Vergleich anzustellen. Das Gericht hat sich zu fragen, welche Strafen es ausfallen würde, wenn es sämtliche Mittäter gleichzeitig beurteilen müsste. Dabei hat es sich einzig von seinem pflichtgemässen Ermessen leiten zu lassen. Es wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, müsste es sich gegen seine Überzeugung einem anderen Urteil anpassen. Die Autonomie des Gerichts kann zur Folge haben, dass die

Strafen von Mittätern, die nicht im selben Verfahren beurteilt werden, in einem Missverhältnis stehen. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich und hinzunehmen, solange die in Frage stehende Strafe als solche angemessen ist. Allerdings ist zu verlangen, dass in der Begründung auf die Strafen der Mittäter Bezug genommen und dargelegt wird, weshalb sich diese nicht als Vergleichsgrösse eignen. Es besteht kein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht", wenn nach Auffassung eines Mittäters gegen den anderen Mittäter eine zu milde Strafe ausgefällt wurde (BGE 135 IV 191 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_1422/2019 vom 28. Mai 2021 E. 6.3.3; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.5.2; 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.8.2).

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. Der Beschuldigte hat die Tathandlungen vor dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Sanktionenrecht (in Kraft seit dem 1. Januar 2018; AS 2016 1249; BBI 2012 4721) verübt. Nach Art. 2 Abs. 2 StGB ist das neue Recht jedoch nur anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist. Im Rahmen der genannten Änderung des Sanktionenrechts wurden insbesondere die Art. 34, und 40 bis 43 StGB revidiert. Da die Neufassung von Art. 34 Abs. 1 StGB nur noch eine maximal mögliche Geldstrafe von 180 Tagessätzen vorsieht, ist das neue Recht für den Beschuldigten nicht milder und daher das alte anzuwenden.

Art. 90 Abs. 2 SVG sieht für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine Sanktion von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Gemäss der zur Zeit der Tatbegehung im Jahre 2016 in Kraft stehenden Fassung von Art. 34 Abs. 1 StGB (kurz aStGB) beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze.

Der Gehilfe ist gestützt auf Art. 25 StGB und in Anwendung von Art. 48a StGB zwingend milder zu bestrafen, da ihn im Verhältnis zum Haupttäter ein reduziertes Verschulden trifft (BGE 136 IV 55 E. 5.6).

3.2. Die Haupttäter begingen zusammen eine schwerwiegende grobe Verkehrsregelverletzung und sind dafür mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (isoliert betrachtet) zu bestrafen. Der Tatbeitrag des Beschuldigten A._____ bestand hauptsächlich im Festhalten des Beschleunigungswettbewerbs der Mitbeschuldig-

ten mit seinem Mobiltelefon, aber gleichzeitig war er Teil der Strassenblockade, die sich durch die Positionierung der drei Fahrzeuge zu diesem Zweck ergab. Zwar hatte der Beschuldigte A._____ keinen unmittelbaren direkten Einfluss auf die Fahrzeuge der Mitbeschuldigten und damit auch nicht auf die gefahrene Geschwindigkeit oder deren Fahrweise. Dennoch kann sein Tatbeitrag auch nicht als völlig untergeordnet bezeichnet werden. Aufgrund der konkreten Umstände ist zu schliessen, dass der Beweggrund der Fahrt für alle Beteiligte das Erlebnis des Wettstreits zwischen dem von B._____ gefahrenen BMW 328i und dem von C._____ gefahrenen Porsche 911 bei möglichst voller Beschleunigung ihrer Fahrzeuge und die Vorbeifahrt/Weiterfahrt der beiden Fahrzeuge nebeneinander war und die daraus gezogene Freude bzw. Befriedigung, die zum wiederholten Nach-Erleben per Videoaufnahme festgehalten wurde. Der Beschuldigte A._____ unterstützte die Haupttäter mithin massgeblich bei deren Vorhaben. Obwohl er nicht als Mittäter zu betrachten ist, verhielt sich der Beschuldigte A._____ ähnlich verantwortungslos wie die vorausfahrenden Beschuldigten, indem er diese durch seine Bereitschaft, die Situation filmisch festzuhalten, von Anfang an unterstützt hatte. Es ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht dargetan, dass der Beschuldigte zu irgendeinem Zeitpunkt eingegriffen hätte, um die Fahrer etwa zur Temporeduktion oder zu korrekter Fahrweise aufzufordern. Zudem war die Sicht des Beschuldigten A._____ auf die Verkehrssituation durch die vor ihm und (teilweise versetzt) nebeneinander herfahrenden Mitbeschuldigten zusätzlich stark eingeschränkt und ist davon auszugehen, dass er durch die Filmaufnahme während des Fahrens auch abgelenkt war und dem übrigen Verkehrsgeschehen weniger Aufmerksamkeit schenkte, was das Gefährdungspotential durch seine Beteiligung erhöhte. Insgesamt erscheint daher das Verschulden des Gehilfen A._____ vorliegend zwar geringer als dasjenige der Haupttäter, nicht aber massgeblich geringer. Das Tatverschulden von A._____ ist daher zwar nicht als schwer, aber doch als erheblich zu qualifizieren, weshalb die Ausfällung einer Geldstrafe nicht mehr schuldadäquat erscheint. Nach dem Gesagten ist die Einsatzstrafe entsprechend dem immer noch erheblichen Verschulden mit 8 Monaten Freiheitsstrafe zu bemessen.

3.3. Der Beschuldigte A._____ wohnt mit seiner Ehefrau und seinem dreijährigen Sohn zusammen. Er arbeitet als Kranführer bei der Firma L._____ AG und verdient dort knapp Fr. 5'700.– netto pro Monat plus einen 13. Monatslohn. Seine Frau arbeitet in einem Pensum von 50% als Fachangestellte Gesundheit im Spital M._____, wodurch sie ein zusätzliches Einkommen von rund Fr. 2'400.– verdient (Urk. 67/1 S. 2; Prot. II S. 14 f.). Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Beschuldigte A._____ anlässlich der Berufungsverhandlung des weiteren ausgeführt, dass die Wohnungsmiete monatlich Fr. 1'455.– betrage, er Fr. 15'000.– Vermögen besitze und keine Kreditkartenschulden, aber ein offenes Leasing habe. Sein Einbürgerungsgesuch sei aufgrund des hängigen Strafverfahrens sistiert worden (Prot. II S. 15 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

3.4. Der Beschuldigte A._____ ist nicht vorbestraft und auch sonst ergeben sich keine strafmildernde oder strafmindernde Umstände, so dass er wegen Gehilfenschaft zur groben Verletzung der Verkehrsregeln mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen ist.

3.5. Die erstandene Haft von einem Tag ist gemäss Art. 51 StGB und Art. 110 Abs. 7 StGB ohne weiteres auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

4. Vollzug und Verbindungsbusse

4.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 aStGB). In einem solchen Fall wird die ungünstige Prognose vermutet (BGE 134 IV 6 f. E. 4.2.3.).

4.2. Da der Beschuldigte heute mit einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren zu bestrafen ist, kommt der bedingte Vollzug objektiv in Frage. Auch ver-

fügt der Beschuldigte als verheirateter Familienvater über ein soziales Umfeld, das ihm Motivation genug sein kann, nicht erneut straffällig zu werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass er sich durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens genügend beeindruckt lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Es liegen somit keine Umstände vor, die das Vorliegen der günstigen Prognose zu erschüttern vermögen. Dem Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist praxisgemäss wie bei Ersttätern üblich auf zwei Jahre festzusetzen.

4.3. Die Staatsanwaltschaft beantragt zusätzlich zur Freiheitsstrafe die Ausfällung einer Verbindungsbusse in der Höhe von Fr. 800.– (Urk. 62 S. 2; Urk. 75 S. 3), ohne dies näher zu begründen (Urk. 75 S. 29; Prot. II S. 45 f.).

Da sich vorliegend die sog. Schnittstellenproblematik nicht stellt (bei der groben Verkehrsregelverletzung handelt es sich um eine multiple Verletzung wesentlicher Verkehrsvorschriften und nicht einzig um eine Geschwindigkeitsüberschreitung), der Beschuldigte mit einer einjährigen Freiheitsstrafe sanktioniert wird und er bereits durch das vorliegende Verfahren, insbesondere auch die Verhaftung, nachhaltig beeindruckt sein dürfte, ist von der Ausfällung einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB abzusehen.

5. Fazit

Der Beschuldigte A._____ ist wegen Gehilfenschaft zur groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.

VI. Beschlagnahmte Gegenstände

1. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte mittels Verfügung vom 28. Oktober 2019 das unter der Asservaten-Nummer A011'956'131 sichergestellte iPhone 8 des Beschuldigten mit Ladekabel zu Beweis Zwecken (Urk. 33 S. 4). Sie überlässt den Entscheid, wie damit zu verfahren sei, dem Gericht (Urk. 62 S. 2 Ziffer 6).

2. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).
3. Nachdem von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Opposition gegen die Rückgabeeinrichtung im angefochtenen erstinstanzlichen Urteil erhoben worden ist und eine solche auch nicht begründet wurde, steht einer Rückgabe an den durch vormaligen Besitz offenkundig berechtigten Beschuldigten nichts im Wege. Entsprechend sind das iPhone 8 mit Ladekabel dem Beschuldigten A. _____ nach Eintritt der Vollstreckbarkeit auf erstes Verlangen herauszugeben.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESSER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020 [kurz: ZH Komm. StPO], N 14 zu Art. 428).

1.2. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

1.3. Der Beschuldigte wird verurteilt, so dass er grundsätzlich die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu tragen hat. Nachdem das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon infolge des Freispruchs keine Gerichtsgebühr festgesetzt hat, ist dies nunmehr nachzuholen. Gestützt auf die §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG ist die Gerichtsgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts und der Berücksichtigung der gleichzeitigen Behandlung der

Parallelverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Vorinstanz hat die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für die Aufwendungen seiner anwaltlichen Vertretung gestützt auf dessen Honorarnote auf Fr. 6'512.65 (inkl. Barauslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dies ist ohne weiteres zu bestätigen, da sich der Aufwand gestützt auf die Anwaltsgebührenverordnung und den konkreten Umständen des vorliegenden Falles entsprechend als notwendig und angemessen erweist.

2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen).

2.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts und in Berücksichtigung der gleichzeitigen Behandlung der Parallelfälle für dieses Verfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen.

2.3. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihren Anträgen vollumfänglich. Ihm sind daher ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, wobei die Kosten für die amtliche Verteidigung zunächst auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO hat der Beschuldigte die Kosten der

amtlichen Verteidigung dem Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

2.4. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 4'070.10 geltend (Urk. 73). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Zuzüglich des Aufwandes für die heutige Befragung des Beschuldigten vor Schranken ist Rechtsanwalt MLaw X. _____ pauschal mit einem Honorar von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der Gehilfenschaft zur groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV sowie Art. 25 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Untersuchungshaft erstanden ist.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Oktober 2019 beschlagnahmte Mobiltelefon iPhone 8 mit Ladekabel (Ass.-Nr. A011'956'131) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit herausgegeben.

Wird innert 3 Monaten ab Vollstreckbarkeit kein entsprechendes Begehren gestellt, wird der Gegenstand der Lagerbehörde (Bezirksgerichtskasse Dietikon) zur Vernichtung bzw. gutscheinenden Verwendung überlassen.

5. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 1'000.–; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 1'416.65 Untersuchungskosten
 - Fr. 6'512.65 amtliche Verteidigung.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 2'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 5'000.– amtliche Verteidigung.

7. Die Kosten der Untersuchung und beider gerichtlicher Verfahren, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben)sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN ...)
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
 - die Kasse des Bezirksgerichts Dietikon bezüglich Ziff. 4 (im Dispositiv)

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 26. Oktober 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Baechler

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.